

Amtsblatt der Europäischen Union

C 302



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
14. September 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 302/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 302/02 Rechtssache C-170/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Huawei Technologies Co. Ltd/ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH (Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Unternehmen, das Inhaber eines standardessenziellen Patents ist und sich gegenüber einer Standardisierungsorganisation verpflichtet hat, jedem Dritten zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen [sogenannte FRAND-Bedingungen, „fair, reasonable and non-discriminatory“] eine Lizenz für dieses Patent zu erteilen — Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung — Patentverletzungsklagen — Unterlassungsklage — Klage auf Rückruf — Klage auf Rechnungslegung — Schadensersatzklage — Verpflichtungen des Inhabers eines standardessenziellen Patents). 2

DE

2015/C 302/03	Verbundene Rechtssachen C-544/13 und C-545/13: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Abcur AB/Apotheket Farmaci AB (Vorlage zur Vorabentscheidung — Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Anwendungsbereich — Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Nrn. 1 und 2 — Arzneimittel, die gewerblich zubereitet werden oder bei deren Zubereitung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt — Ausnahmen — Arzneimittel, die in einer Apotheke nach ärztlicher Verschreibung für einen bestimmten Patienten zubereitet werden — In der Apotheke nach Vorschrift einer Pharmakopöe zubereitete Arzneimittel, die für die unmittelbare Abgabe an die Patienten bestimmt sind, die Kunden dieser Apotheke sind — Richtlinie 2005/29/EG).	3
2015/C 302/04	Rechtssache C-580/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Coty Germany GmbH/Stadtsparkasse Magdeburg (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 8 Abs. 3 Buchst. e — Verkauf rechtsverletzender Waren — Recht auf Auskunft im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums — Regelung eines Mitgliedstaats, die es den Bankinstituten gestattet, sich zu weigern, einem Antrag auf Auskunftserteilung betreffend ein Bankkonto stattzugeben [Bankgeheimnis]).	4
2015/C 302/05	Rechtssache C-39/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Landwirtschaftssache Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (BVVG) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke durch die öffentliche Hand — Nationale Rechtsvorschrift, nach der die zuständigen Behörden die Veräußerung eines Grundstücks verhindern können, wenn der angebotene Preis in einem „groben Missverhältnis“ zum Marktwert steht — Bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen gewährter Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Bestimmung des „Marktwerts“)	5
2015/C 302/06	Rechtssache C-88/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 — Europäische Kommission/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1289/2013 — Art. 1 Nrn. 1 und 4 — Verordnung [EG] Nr. 539/2001 — Art. 1 Abs. 4 Buchst. f — Art. 290 AEUV — Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht — Einfügung einer Fußnote — Änderung des Gesetzgebungsakts).	5
2015/C 302/07	Rechtssache C-95/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano — Italien) — Unione Nazionale Industria Conciaria (UNIC), Unione Nazionale dei Consumatori di Prodotti in Pelle, Materie Concianti, Accessori e Componenti (Uni.co.pel)/FS Retail, Luna Srl, Gatsby Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Art. 34 AEUV bis 36 AEUV — Maßnahmen gleicher Wirkung — Richtlinie 94/11/EG — Art. 3 und 5 — Abschließende Harmonisierung — Verbot der Behinderung des Handels mit Schuhezeugnissen, welche den Kennzeichnungsanforderungen der Richtlinie 94/11 entsprechen — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen das Ursprungsland auf dem Etikett von Erzeugnissen genannt werden muss, die im Ausland verarbeitet worden sind und die in italienischer Sprache die Angabe „pelle“ tragen — In den freien Verkehr überführte Waren).	6
2015/C 302/08	Verbundene rechtssachen C-108/14 und C-109/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Beteiligungsgesellschaft Larentia + Minerva mbH & Co. KG/Finanzamt Nordenham (C-108/14) und Finanzamt Hamburg/Mitte/Marenove Schifffahrts AG (C-109/14) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 — Recht auf Vorsteuerabzug — Teilweiser Abzug — Mehrwertsteuer, die von Holdinggesellschaften für die Beschaffung von Kapital entrichtet wurde, das sie in ihre Tochtergesellschaften investiert haben — An die Tochtergesellschaften erbrachte Dienstleistungen — Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft — Art. 4 — Bildung einer Gruppe von Personen, die als ein Steuerpflichtiger behandelt werden können — Voraussetzungen — Erforderlichkeit eines Unterordnungsverhältnisses — Unmittelbare Wirkung). . . .	7

2015/C 302/09	Rechtssache C-172/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — ING Pensii, Societate de Administrare a unui Fond de Pensii Administrat Privat SA/Consiliul Concurenței (Vorlage zur Vorabentscheidung — Absprachen — Modalitäten zur Aufteilung der Kunden auf einem Markt für private Pensionsfonds — Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV — Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten)	8
2015/C 302/10	Rechtssache C-184/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — A/B (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen — Zuständigkeit in Unterhaltssachen — Verordnung [EG] Nr. 4/2009 — Art. 3 Buchst. c und d — Antrag in Bezug auf eine Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern, der parallel zu einem Verfahren auf Trennung der Eltern in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gestellt wurde, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben)	8
2015/C 302/11	Rechtssache C-218/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Kuldip Singh, Denzel Njume, Khaled Aly/Minister for Justice and Equality (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers — Ehe zwischen einer Unionsbürgerin und einem Drittstaatsangehörigen — Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts des Drittstaatsangehörigen nach dem Wegzug der Unionsbürgerin aus dem Aufnahmemitgliedstaat und der darauf folgenden Ehescheidung — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Ausreichende Existenzmittel — Berücksichtigung der Existenzmittel des Ehegatten, der einem Drittstaat angehört — Recht des Drittstaatsangehörigen auf Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat, um zur Erzielung ausreichender Existenzmittel beizutragen)	9
2015/C 302/12	Rechtssache C-222/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Konstantinos Maïstrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaiomaton (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 96/34/EG — Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub — Paragraph 2 Nr. 1 — Individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt eines Kindes — Nationale Regelung, die einem Beamten, dessen Ehegattin nicht erwerbstätig ist, das Recht auf Elternurlaub vorenthält — Richtlinie 2006/54/EG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c — Arbeitsbedingungen — Unmittelbare Diskriminierung)	10
2015/C 302/13	Rechtssache C-255/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Kecske méti Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Robert Michal Chmielewski/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Art. 3 und 9 — Anmeldepflicht — Verletzung — Sanktionen — Verhältnismäßigkeit)	10
2015/C 302/14	Rechtssache C-379/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Den Haag — Niederlande) — TOP Logistics BV, Van Caem International BV/Bacardi Co. Ltd, Bacardi International Ltd und Bacardi Co. Ltd, Bacardi International Ltd/TOP Logistics BV, Van Caem International BV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 5 — Mit einer Marke versehene Waren, die ohne die Zustimmung des Markeninhabers in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden sind — Recht des Markeninhabers, diesem Unterstellen zu widersprechen — Begriff „im geschäftlichen Verkehr ... benutzen“)	11

2015/C 302/15	Rechtssache C-237/15 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Minister for Justice and Equality/Francis Lanigan (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 6 — Recht auf Freiheit und Sicherheit — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Verpflichtung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls — Art. 12 — Inhaftaltung der gesuchten Person — Art. 15 — Entscheidung über die Übergabe — Art. 17 — Fristen und Modalitäten der Entscheidung über die Vollstreckung — Folgen der Fristüberschreitung)	12
2015/C 302/16	Rechtssache C-103/15 P: Rechtsmittel des Internationalen Hilfsfonds e.V. gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 9. Januar 2015 in der Rechtssache T-482/12, Internationaler Hilfsfonds gegen Kommission, eingelegt am 3. März 2015.	12
2015/C 302/17	Rechtssache C-240/15: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Mai 2015 — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT u. a.	13
2015/C 302/18	Rechtssache C-256/15: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 1. Juni 2015 — Drago Nemec/Republik Slowenien	14
2015/C 302/19	Rechtssache C-285/15: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Juni 2015 — Beca Engineering Srl/Ministero dell'Interno	15
2015/C 302/20	Rechtssache C-287/15: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 12. Juni 2015 — Società LIS Srl, Società Cerutti Lorenzo Srl/Abbanoa SpA	15
2015/C 302/21	Rechtssache C-293/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juni 2015 von der Slovenská pošta a.s. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 25. März 2015 in der Rechtssache T-556/08, Slovenská pošta/Kommission	16
2015/C 302/22	Rechtssache C-295/15 P: Rechtsmittel der Matratzen Concord GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. April 2015 in der Rechtssache T-258/13, Matratzen Concord gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 12. Juni 2015	17
2015/C 302/23	Rechtssache C-304/15: Klage, eingereicht am 19. Juni 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.	18
2015/C 302/24	Rechtssache C-312/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2015 von der SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 14. April 2015 in der Rechtssache T-393/13, SolarWorld AG/Europäische Kommission	19
2015/C 302/25	Rechtssache C-330/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2015 von Johannes Tomana u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 22. April 2015 in der Rechtssache T-190/12, Johannes Tomana u. a./Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission	20
2015/C 302/26	Rechtssache C-333/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2015 — María del Pilar Planes Bresco/Comunidad Autónoma de Aragón	21

2015/C 302/27	Rechtssache C-334/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2015 — María del Pilar Planes Bresco/Comunidad Autónoma de Aragón	21
2015/C 302/28	Rechtssache C-346/15 P: Rechtsmittel der Steinbeck GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. April 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-707/13 und T-709/13, Steinbeck GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 9. Juli 2015	22
2015/C 302/29	Rechtssache C-349/15: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón (Spanien), eingereicht am 10. Juli 2015 — Banco Popular Español, S.A./Elena Lucaciu und Cristian Laurentiu Lucaciu.	23
2015/C 302/30	Rechtssache C-353/15: Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Bari (Italien), eingereicht am 13. Juli 2015 — Leonmobili Srl, Gennaro Leone/Homag Holzbearbeitungssysteme GmbH u. a. . .	24
2015/C 302/31	Rechtssache C-354/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Évora (Portugal), eingereicht am 13. Juli 2015 — Andrew Marcus Henderson/Novo Banco SA	24
2015/C 302/32	Rechtssache C-356/15: Klage, eingereicht am 13. Juli 2015 — Europäische Kommission/Königreich Belgien.	25
2015/C 302/33	Rechtssache C-381/15: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zamora (Spanien), eingereicht am 17. Juli 2015 — Javier Ángel Rodríguez Sánchez/Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U. (Banco CEISS).	26
2015/C 302/34	Rechtssache C-392/15: Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — Europäische Kommission/Ungarn	26
2015/C 302/35	Rechtssache C-401/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 24. Juli 2015 — Noémie Depesme, Saïd Kerrou/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche	27
2015/C 302/36	Rechtssache C-402/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 24. Juli 2015 — Adrien Kauffmann/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche	28
2015/C 302/37	Rechtssache C-403/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 24. Juli 2015 — Maxime Lefort/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche	28

Gericht

2015/C 302/38	Rechtssache T-45/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — GEA Group/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler geschäftlicher Informationen — Geldbußen — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Kapitalbezogene Vermutung — Dauer und Nachweis der Zuwiderhandlung — Verjährung — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Angemessene Verfahrensdauer — Verteidigungsrechte)	30
---------------	---	----

2015/C 302/39	Rechtssache T-47/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Akzo Nobel u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der zwei Verstöße gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt werden — Festsetzung von Preisen, Aufteilung der Märkte und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen — Dauer der Zuwiderhandlungen — Verjährung — Dauer des Verwaltungsverfahrens — Angemessene Verfahrensdauer — Verteidigungsrechte — Zurechnung der Zuwiderhandlungen — Zuwiderhandlungen, die von Tochtergesellschaften, einer Partnerschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und einer Tochtergesellschaft begangen werden — Berechnung der Geldbußen)	30
2015/C 302/40	Rechtssache T-189/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — GEA Group/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Von Tochtergesellschaften begangene Zuwiderhandlung — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung der Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft — Überschreitung der Obergrenze von 10 % für eine der Tochtergesellschaften — Neuerlass der Entscheidung — Herabsetzung der Geldbuße für diese Tochtergesellschaft — Übertragung des herabgesetzten Geldbußenbetrags auf die andere Tochtergesellschaft und auf die Muttergesellschaft — Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Recht auf Akteneinsicht)	31
2015/C 302/41	Rechtssachen T-389/10 und T-419/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — SLM und Ori Martin/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Verjährung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Zurechnung der Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Unbeschränkte Nachprüfung)	32
2015/C 302/42	Rechtssache T-391/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Nedri Spanstaal/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Quotenvereinbarung und Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Relevanter Umsatz — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006)	33
2015/C 302/43	Rechtssache T-393/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Komplexe Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Distanzierung — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Beurteilung der Leistungsfähigkeit — Mitteilung der Kommission von 2002 über Zusammenarbeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung)	34
2015/C 302/44	Rechtssache T-398/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Fapricela/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren)	35
2015/C 302/45	Rechtssache T-406/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Emesa-Trefilería und Industrias Galycas/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)	36

2015/C 302/46	Rechtssachen T-413/10 und T-414/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Socitrel/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Angemessene Verfahrensdauer)	37
2015/C 302/47	Rechtssache T-418/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Handelsvertretervertrag — Zurechenbarkeit der rechtswidrigen Handlungen des Handelsvertreters an den Geschäftsherrn — Fehlende Kenntnis des Geschäftsherrn von den rechtswidrigen Handlungen des Handelsvertreters — Beteiligung an einem Tatkomplex der Zuwiderhandlung und Kenntnis des Gesamtplans — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Unbeschränkte Nachprüfung)	37
2015/C 302/48	Rechtssache T-422/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Trafileries Meridionali/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Unbeschränkte Nachprüfung)	38
2015/C 302/49	Rechtssache T-423/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Redaelli Tecna/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Angemessene Verfahrensdauer)	39
2015/C 302/50	Rechtssache T-436/10: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — HIT Groep/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vorschriften, nach denen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einer Tochtergesellschaft ihrer Muttergesellschaft zugerechnet werden können — Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses — Angemessene Verfahrensdauer)	40
2015/C 302/51	Rechtssache T-485/11: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Akzo Nobel und Akros Chemicals/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Von einer gemeinsamen Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung der Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaften — Zehnjährige Verjährung für eine der Muttergesellschaften — Neuerlass der Entscheidung — Herabsetzung der Geldbuße für eine der Muttergesellschaften — Übertragung des herabgesetzten Geldbußenbetrags auf die Tochtergesellschaft und die andere Muttergesellschaft — Verteidigungsrechte)	40
2015/C 302/52	Rechtssache T-323/12: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Knauf Insulation Technology/HABM — Saint Gobain Cristalería (ECOSE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke ECOSE — Ältere nationale Wortmarke ECOSEC FACHADAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009).	41

2015/C 302/53	Rechtssache T-324/12: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Knauf Insulation Technology/HABM — Saint Gobain Cristalería (ECOSE TECHNOLOGY) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke ECOSE TECHNOLOGY — Ältere nationale Wortmarke ECOSEC FACHADAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	42
2015/C 302/54	Rechtssache T-462/12: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Pilkington Group/Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Automobilglas — Veröffentlichung eines Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Daten, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen sollen — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Vertrauensschutz)	42
2015/C 302/55	Rechtssache T-465/12: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — AGC Glass Europe u. a./Kommission (Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Automobilglas — Veröffentlichung eines Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, deren Veröffentlichung die Kommission beabsichtigt — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Kronzeugenprogramm — Vertrauensschutz — Gleichbehandlung)	43
2015/C 302/56	Rechtssache T-24/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Cactus/HABM — Del Rio Rodríguez (CACTUS OF PEACE CACTUS DE LA PAZ) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CACTUS OF PEACE CACTUS DE LA PAZ — Ältere Gemeinschaftswortmarke CACTUS und ältere Gemeinschaftsbildmarke Cactus — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 76 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	44
2015/C 302/57	Rechtssache T-115/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Dennekamp/Parlament (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Parlaments an der Regelung über ein zusätzliches Ruhegehalt — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Art. 8 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 45/2001 — Übermittlung personenbezogener Daten — Voraussetzungen für die Erforderlichkeit der Datenübermittlung und die Gefahr einer Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der betreffenden Person)	45
2015/C 302/58	Rechtssache T-215/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Recticel (λ) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke λ — Ernsthafte Benutzung — Benutzung als Bestandteil einer komplexen Marke — Nachweis der Benutzung — Art. 15 und Art. 51 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	46
2015/C 302/59	Rechtssache T-314/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Portugal/Kommission (Kohäsionsfonds — Entwicklung der Hafeninfrastuktur der Autonomen Region Madeira [Hafen von Caniçal] — Kürzung des Zuschusses — Nichteinhaltung der Frist für den Erlass eines Beschlusses — Verletzung wesentlicher Formvorschriften)	46
2015/C 302/60	Rechtssache T-333/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Westermann Lernspielverlag/HABM — Diset (bambinoLÜK) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke bambinoLÜK — Ältere Gemeinschaftsbildmarke BAMBINO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	47

2015/C 302/61	Rechtssache T-337/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — CSF/Kommission (Rechtsangleichung — Richtlinie 2006/42/EG — Maschinen, die mit CE-Kennzeichnung versehen sind — Grundlegende Sicherheitsanforderungen — Gefahren für die Sicherheit von Personen — Schutzklausel — Beschluss der Kommission, mit dem eine nationale Maßnahme zur Untersagung des Inverkehrbringens für gerechtfertigt erklärt wird — Bedingungen für die Umsetzung der Schutzklausel — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Gleichbehandlung).	48
2015/C 302/62	Rechtssache T-398/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — TVR Automotive/HABM — TVR Italia (TVR ITALIA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TVR ITALIA — Ältere nationale Wortmarke und Gemeinschaftswortmarke TVR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verfallsverfahren — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009).	48
2015/C 302/63	Rechtssache T-561/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Spanien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Programm für die ländliche Entwicklung Galiziens [2007–2013] — Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile — Von Spanien getätigte Ausgaben — Vor-Ort-Kontrollen — Pflicht zur Zählung der Tiere — Art. 10 Abs. 2 und 4 sowie Art. 14 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1975/2006 — Art. 35 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Versäumnisverfahren)	49
2015/C 302/64	Rechtssache T-611/13: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Australian Gold/HABM — Effect Management & Holding (HOT) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke HOT — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Vor der Beschwerdekammer eingelegte Anschlussbeschwerde — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 216/96 — Inzidentklage vor dem Gericht — Art. 134 § 3 der Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991).	50
2015/C 302/65	Rechtssache T-55/14: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2015 — Genossenschaftskellerei Rosswag-Mühlhausen/HABM (Lembergerland) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Lembergerland — Absolutes Eintragungshindernis — Weinmarke, die geografische Angaben enthält — Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	51
2015/C 302/66	Rechtssache T-352/14: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — The Smiley Company/HABM — The Swatch Group Management Services (HAPPY TIME) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HAPPY TIME — Ältere internationale Wortmarke HAPPY HOURS — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . .	51
2015/C 302/67	Rechtssache T-457/14 P: Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Rouffaud/EAD (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Umdeutung des Vertrags — Grundsatz der Übereinstimmung von Klage und Beschwerde — Art. 91 Abs. 2 des Beamtenstatuts)	52
2015/C 302/68	Rechtssache T-631/14: Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Roland/HABM — Louboutin (Nuance der Farbe Rot auf einer Schuhsohle) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Nuance der Farbe Rot auf einer Schuhsohle besteht — Ältere internationale Bildmarke my SHOES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	53

2015/C 302/69	Rechtssache T-259/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Juni 2015 — Close und Cegelec/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Bauaufträge — Ausschreibungsverfahren — Bau einer Energiezentrale — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	53
2015/C 302/70	Rechtssache T-245/15: Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Klymenko/Rat.	54
2015/C 302/71	Rechtssache T-284/15: Klage, eingereicht am 1. Juni 2015 — AlzChem/Kommission.	55
2015/C 302/72	Rechtssache T-285/15: Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Syria Steel und Al Buroj Trading/Rat	56
2015/C 302/73	Rechtssache T-286/15: Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — KF/SATCEN	57
2015/C 302/74	Rechtssache T-294/15: Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — ArcelorMittal Ruhrort/Kommission	59
2015/C 302/75	Rechtssache T-319/15: Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Deutsche Edelstahlwerke/Kommission.	60
2015/C 302/76	Rechtssache T-345/15: Klage, eingereicht am 30. Juni 2015 — Modas Cristal/HABM — Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama (KRISTAL)	61
2015/C 302/77	Rechtssache T-346/15: Klage, eingereicht am 18. Juni 2015 — Bank Tejarat/Rat	62
2015/C 302/78	Rechtssache T-364/15: Klage, eingereicht am 4. Juli 2015 — ADR Center/Kommission	63
2015/C 302/79	Rechtssache T-368/15: Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Alcimos Consulting/EZB	64
2015/C 302/80	Rechtssache T-374/15: Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — VM Vermögens-Management/HABM — DAT Vermögensmanagement (Vermögensmanufaktur).	64
2015/C 302/81	Rechtssache T-385/15: Klage, eingereicht am 15. Juli 2015 — Loops/HABM (Form einer Zahnbürste)	65
2015/C 302/82	Rechtssache T-391/15: Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — Aldi/HABM — Società Cooperativa Agricola Cantina Sociale Tollo (ALDIANO)	66
2015/C 302/83	Rechtssache T-394/15: Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — KPN/Kommission.	67
2015/C 302/84	Rechtssache T-396/15: Klage, eingereicht am 22. Juli 2015 — Herm. Sprenger/OHMI — web2get (Form eines Gelenksteigbügels).	67
2015/C 302/85	Rechtssache T-397/15: Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — PAL-Bullermann/HABM — Symaga, SA (PAL)	68
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2015/C 302/86	Rechtssache F-101/15: Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — ZZ/EAD.	70
2015/C 302/87	Rechtssache F-102/15: Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — ZZ/EWSA	70
2015/C 302/88	Rechtssache F-104/15: Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — ZZ/Kommission.	71

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2015/C 302/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 294 vom 7.9.2015

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 279 vom 24.8.2015

Abl. C 270 vom 17.8.2015

Abl. C 262 vom 10.8.2015

Abl. C 254 vom 3.8.2015

Abl. C 245 vom 27.7.2015

Abl. C 236 vom 20.7.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Huawei Technologies Co. Ltd/ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH

(Rechtssache C-170/13) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Unternehmen, das Inhaber eines standardessenziellen Patents ist und sich gegenüber einer Standardisierungsorganisation verpflichtet hat, jedem Dritten zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen [sogenannte FRAND-Bedingungen, „fair, reasonable and non-discriminatory“] eine Lizenz für dieses Patent zu erteilen — Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung — Patentverletzungsklagen — Unterlassungsklage — Klage auf Rückruf — Klage auf Rechnungslegung — Schadensersatzklage — Verpflichtungen des Inhabers eines standardessenziellen Patents)

(2015/C 302/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Huawei Technologies Co. Ltd

Beklagte: ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH

Tenor

1. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Inhaber eines für einen von einer Standardisierungsorganisation normierten Standard essenziellen Patents, der sich gegenüber dieser Organisation unwiderruflich verpflichtet hat, jedem Dritten eine Lizenz zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen (sogenannte FRAND-Bedingungen) (fair, reasonable and non-discriminatory) zu erteilen, seine marktbeherrschende Stellung nicht im Sinne dieser Vorschrift dadurch missbraucht, dass er eine Patentverletzungsklage auf Unterlassung der Beeinträchtigung seines Patents oder auf Rückruf der Produkte, für deren Herstellung dieses Patent benutzt wurde, erhebt, wenn

— er zum einen den angeblichen Verletzer vor Erhebung der Klage auf die Patentverletzung, die ihm vorgeworfen wird, hingewiesen hat und dabei das betreffende Patent bezeichnet und angegeben hat, auf welche Weise es verletzt worden sein soll, und zum anderen, nachdem der angebliche Patentverletzer seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen zu schließen, dem Patentverletzer ein konkretes schriftliches Lizenzangebot zu diesen Bedingungen unterbreitet und insbesondere die Lizenzgebühr sowie die Art und Weise ihrer Berechnung angegeben hat und

- dieser Patentverletzer, während er das betreffende Patent weiter benutzt, auf dieses Angebot nicht mit Sorgfalt, gemäß den in dem betreffenden Bereich anerkannten geschäftlichen Gepflogenheiten und nach Treu und Glauben, reagiert, was auf der Grundlage objektiver Gesichtspunkte zu bestimmen ist und u. a. impliziert, dass keine Verzögerungstaktik verfolgt wird.
2. Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Unternehmen in beherrschender Stellung, das Inhaber eines für einen von einer Standardisierungsorganisation normierten Standard essenziellen Patents ist und sich gegenüber der Standardisierungsorganisation verpflichtet hat, zu FRAND-Bedingungen Lizenzen für dieses Patent zu erteilen, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht verbietet, gegen den angeblichen Verletzer seines Patents eine Verletzungsklage auf Rechnungslegung bezüglich der vergangenen Benutzungshandlungen in Bezug auf das Patent oder auf Schadensersatz wegen dieser Handlungen zu erheben.

⁽¹⁾ ABL C 215 vom 27.7.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Abcur AB/Apoteket Farmaci AB

(Verbundene Rechtssachen C-544/13 und C-545/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Anwendungsbereich — Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Nrn. 1 und 2 — Arzneimittel, die gewerblich zubereitet werden oder bei deren Zubereitung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt — Ausnahmen — Arzneimittel, die in einer Apotheke nach ärztlicher Verschreibung für einen bestimmten Patienten zubereitet werden — In der Apotheke nach Vorschrift einer Pharmakopöe zubereitete Arzneimittel, die für die unmittelbare Abgabe an die Patienten bestimmt sind, die Kunden dieser Apotheke sind — Richtlinie 2005/29/EG)

(2015/C 302/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Abcur AB

Beklagte: Apoteket Farmaci AB

Tenor

1. Humanarzneimittel wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die auf Verschreibung abgegeben werden und für deren Inverkehrbringen keine Genehmigung von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur erteilt wurde, fallen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten Fassung unter diese Richtlinie, wenn sie entweder gewerblich zubereitet werden oder bei ihrer Zubereitung ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt. Diese Arzneimittel können nur dann unter die in Art. 3 Nr. 1 dieser Richtlinie in geänderter Fassung vorgesehene Ausnahme fallen, wenn ihre Zubereitung speziell für einen vorher bekannten Patienten gemäß einer ärztlichen Verschreibung erfolgt, die vor der Zubereitung ausgestellt wurde. Diese Arzneimittel können nur dann unter die in Art. 3 Nr. 2 dieser Richtlinie in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung vorgesehene Ausnahme fallen, wenn sie von der Apotheke, von der sie zubereitet worden sind, unmittelbar an die Patienten abgegeben werden, die Kunden dieser Apotheke sind. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmungen in den Ausgangsrechtssachen vorliegen.

2. Auch für den Fall, dass Humanarzneimittel wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden unter die Richtlinie 2001/83 in der durch die Richtlinie 2004/27 geänderten Fassung fallen sollten, können Werbemaßnahmen für diese Arzneimittel wie die in den Ausgangsverfahren behaupteten ebenfalls unter die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sofern die Anwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 18.1.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Coty Germany GmbH/Stadtparkasse Magdeburg

(Rechtssache C-580/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 8 Abs. 3 Buchst. e — Verkauf rechtsverletzender Waren — Recht auf Auskunft im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums — Regelung eines Mitgliedstaats, die es den Bankinstituten gestattet, sich zu weigern, einem Antrag auf Auskunftserteilung betreffend ein Bankkonto stattzugeben [Bankgeheimnis])

(2015/C 302/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Coty Germany GmbH

Beklagte: Stadtparkasse Magdeburg

Tenor

Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 1.2.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Landwirtschaftssache Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (BVVG)

(Rechtssache C-39/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke durch die öffentliche Hand — Nationale Rechtsvorschrift, nach der die zuständigen Behörden die Veräußerung eines Grundstücks verhindern können, wenn der angebotene Preis in einem „groben Missverhältnis“ zum Marktwert steht — Bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen gewährter Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Bestimmung des „Marktwerts“)

(2015/C 302/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (BVVG)

Beteiligte: Thomas Erbs, Ursula Erbs, Landkreis Jerichower Land

Tenor

Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die es zum Schutz der Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe einer dem Staat zuzurechnenden Einrichtung verbietet, ein landwirtschaftliches Grundstück an den Höchstbietenden einer öffentlichen Ausschreibung zu verkaufen, wenn dessen Angebot nach Ansicht der zuständigen örtlichen Behörde in einem groben Missverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks steht, nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert werden kann, sofern die Anwendung dieser Regelung zu einem Preis führen kann, der möglichst nahe beim Marktwert des betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücks liegt; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 — Europäische Kommission/ Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-88/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1289/2013 — Art. 1 Nrn. 1 und 4 — Verordnung [EG] Nr. 539/2001 — Art. 1 Abs. 4 Buchst. f — Art. 290 AEUV — Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht — Einfügung einer Fußnote — Änderung des Gesetzgebungsakts)

(2015/C 302/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, B. Martenczuk und G. Wils)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio, A. Troupiotis und A. Pospíšilová Padowska)

Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: K. Pleśniak und K. Michoel)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, D. Hadroušek und J. Škeřík)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 5.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano — Italien) — Unione Nazionale Industria Conciaria (UNIC), Unione Nazionale dei Consumatori di Prodotti in Pelle, Materie Concianti, Accessori e Componenti (Uni.co.pel)/FS Retail, Luna Srl, Gatsby Srl

(Rechtssache C-95/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Warenverkehr — Art. 34 AEUV bis 36 AEUV — Maßnahmen gleicher Wirkung — Richtlinie 94/11/EG — Art. 3 und 5 — Abschließende Harmonisierung — Verbot der Behinderung des Handels mit Schuhezeugnissen, welche den Kennzeichnungsanforderungen der Richtlinie 94/11 entsprechen — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen das Ursprungsland auf dem Etikett von Erzeugnissen genannt werden muss, die im Ausland verarbeitet worden sind und die in italienischer Sprache die Angabe „pelle“ tragen — In den freien Verkehr überführte Waren)

(2015/C 302/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Unione Nazionale Industria Conciaria (UNIC), Unione Nazionale dei Consumatori di Prodotti in Pelle, Materie Concianti, Accessori e Componenti (Uni.co.pel)

Beklagte: FS Retail, Luna Srl, Gatsby Srl

Tenor

Die Art. 3 und 5 der Richtlinie 94/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuhezeugnissen zum Verkauf an den Verbraucher sind dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach u. a. das Inverkehrbringen der Lederbestandteile von Schuhezeugnissen, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern stammen und die in diesem letzteren Fall bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden sind, verboten ist, wenn die Erzeugnisse nicht mit einer Angabe ihres Ursprungslands versehen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Beteiligungsgesellschaft Larentia + Minerva mbH & Co. KG/ Finanzamt Nordenham (C-108/14) und Finanzamt Hamburg/Mitte/Marenove Schifffahrts AG (C-109/14)

(Verbundene rechtssachen C-108/14 und C-109/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 — Recht auf Vorsteuerabzug — Teilweiser Abzug — Mehrwertsteuer, die von Holdinggesellschaften für die Beschaffung von Kapital erbracht wurde, das sie in ihre Tochtergesellschaften investiert haben — An die Tochtergesellschaften erbrachte Dienstleistungen — Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft — Art. 4 — Bildung einer Gruppe von Personen, die als ein Steuerpflichtiger behandelt werden können — Voraussetzungen — Erforderlichkeit eines Unterordnungsverhältnisses — Unmittelbare Wirkung)

(2015/C 302/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Beteiligungsgesellschaft Larentia + Minerva mbH & Co. KG (C-108/14), Finanzamt Hamburg-Mitte (C-109/14)

Beklagte: Finanzamt Nordenham (C-108/14), Marenave Schifffahrts AG (C-109/14)

Tenor

1. Art. 17 Abs. 2 und 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2006/69/EG des Rates vom 24. Juli 2006 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen:
 - Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die an deren Verwaltung teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vollständig abzuziehen, es sei denn, dass bestimmte nachgelagerte Umsätze gemäß der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/69 geänderten Fassung mehrwertsteuerfrei sind. Im letzteren Fall darf das Abzugsrecht nur nach den in Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehenen Modalitäten vorgenommen werden.
 - Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die nur bei einigen von ihnen an der Verwaltung teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind nur zum Teil als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, so dass die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer nur im Verhältnis zu den der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten nach von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilungskriterien abgezogen werden kann, die bei der Ausübung dieser Befugnis Zweck und Systematik der Sechsten Richtlinie berücksichtigen und insoweit eine Berechnungsweise vorsehen müssen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist, was zu prüfen Sache der nationalen Gerichte ist.
2. Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/69 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, eine Gruppe von Personen zu bilden, die als ein Mehrwertsteuerpflichtiger behandelt werden können, allein den Einheiten vorbehält, die juristische Personen sind und mit dem Organträger dieser Gruppe durch ein Unterordnungsverhältnis verbunden sind, es sei denn, dass diese beiden Anforderungen Maßnahmen darstellen, die für die Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder umgehung erforderlich und geeignet sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

3. Bei Art. 4 Abs. 4 der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 2006/69 geänderten Fassung kann nicht davon ausgegangen werden, dass er unmittelbare Wirkung hat, so dass Steuerpflichtige dessen Inanspruchnahme gegenüber ihrem Mitgliedstaat geltend machen könnten, falls dessen Rechtsvorschriften nicht mit dieser Bestimmung vereinbar wären und nicht in mit ihr zu vereinbarender Weise ausgelegt werden könnten.@@

(¹) ABL C 159 vom 26.5.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — ING Pensii, Societate de Administrare a unui Fond de Pensii Administrat Privat SA/Consiliul Concurenței

(Rechtssache C-172/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Absprachen — Modalitäten zur Aufteilung der Kunden auf einem Markt für private Pensionsfonds — Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV — Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten)

(2015/C 302/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ING Pensii, Societate de Administrare a unui Fond de Pensii Administrat Privat SA

Beklagter: Consiliul Concurenței

Tenor

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden wie die zwischen privaten Pensionsfonds im Ausgangsverfahren geschlossenen eine Absprache mit wettbewerbswidrigem Zweck darstellen, ohne dass der Zahl der von diesen Vereinbarungen erfassten Kunden für die Beurteilung der Voraussetzung einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Binnenmarkt Bedeutung zukommen kann.

(¹) ABL C 212 vom 7.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — A/B

(Rechtssache C-184/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen — Zuständigkeit in Unterhaltssachen — Verordnung [EG] Nr. 4/2009 — Art. 3 Buchst. c und d — Antrag in Bezug auf eine Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern, der parallel zu einem Verfahren auf Trennung der Eltern in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen gestellt wurde, in dem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben)

(2015/C 302/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagte: B

Tenor

Art. 3 Buchst. c und d der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats mit einem Verfahren betreffend die Trennung oder die Beendigung der ehelichen Verbindung der Eltern eines minderjährigen Kindes befasst wird und ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats mit einem Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung für dieses Kind befasst wird, ein Antrag in Bezug auf eine Unterhaltspflicht für dieses Kind nur zum Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 3 Buchst. d dieser Verordnung akzessorisch ist.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Kuldip Singh, Denzel Njume, Khaled Aly/Minister for Justice and Equality

(Rechtssache C-218/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines Unionsbürgers — Ehe zwischen einer Unionsbürgerin und einem Drittstaatsangehörigen — Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts des Drittstaatsangehörigen nach dem Wegzug der Unionsbürgerin aus dem Aufnahmemitgliedstaat und der darauf folgenden Ehescheidung — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Ausreichende Existenzmittel — Berücksichtigung der Existenzmittel des Ehegatten, der einem Drittstaat angehört — Recht des Drittstaatsangehörigen auf Erwerbstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat, um zur Erzielung ausreichender Existenzmittel beizutragen)

(2015/C 302/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kuldip Singh, Denzel Njume, Khaled Aly

Beklagter: Minister for Justice and Equality

Beteiligter: Immigrant Council of Ireland

Tenor

1. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der von einem Unionsbürger geschieden wurde, wobei die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens mindestens drei Jahre, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, bestanden hat, nach dieser Bestimmung nicht die Aufrechterhaltung des Rechts auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat beanspruchen kann, wenn der Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens der Wegzug des Ehegatten, der Unionsbürger ist, aus diesem Mitgliedstaat vorausgegangen ist.

2. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 ist dahin auszulegen, dass ein Unionsbürger auch dann über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, wenn diese Mittel zum Teil aus denen des einem Drittstaat angehörenden Ehegatten stammen.

(¹) ABL C 223 vom 14.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — Konstantinos Maïstrellis/Ypourgos Dikaïosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaïomaton

(Rechtssache C-222/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 96/34/EG — Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub — Paragraph 2 Nr. 1 — Individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt eines Kindes — Nationale Regelung, die einem Beamten, dessen Ehegattin nicht erwerbstätig ist, das Recht auf Elternurlaub vorenthält — Richtlinie 2006/54/EG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c — Arbeitsbedingungen — Unmittelbare Diskriminierung)

(2015/C 302/12)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konstantinos Maïstrellis

Beklagter: Ypourgos Dikaïosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaïomaton

Tenor

Die Bestimmungen der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub in der durch die Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 geänderten Fassung und der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der einem Beamten das Recht auf Elternurlaub vorenthalten wird, wenn seine Ehegattin nicht erwerbstätig ist oder keinerlei Berufstätigkeit ausübt, es sei denn, sie kann wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung den Erfordernissen der Kinderbetreuung nicht nachkommen.

(¹) ABL C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Kecskeméti Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Robert Michal Chmielewski/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

(Rechtssache C-255/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Art. 3 und 9 — Anmeldepflicht — Verletzung — Sanktionen — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 302/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kecskeméti Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Robert Michal Chmielewski

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-alföldi Regionális Vám- és Pénzügyőri Főigazgatósága

Tenor

Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die zur Ahndung einer Verletzung der Anmeldepflicht nach Art. 3 dieser Verordnung die Zahlung einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße in Höhe von 60 % der nicht angemeldeten Barmittel vorsieht, wenn deren Betrag 50 000 Euro übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof Den Haag — Niederlande) — TOP Logistics BV, Van Caem International BV/Bacardi Co.
Ltd, Bacardi International Ltd und Bacardi Co. Ltd, Bacardi International Ltd/TOP Logistics BV, Van
Caem International BV**

(Rechtssache C-379/14) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 5 — Mit einer Marke
versehene Waren, die ohne die Zustimmung des Markeninhabers in den zollrechtlich freien Verkehr
überführt und einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden sind — Recht des
Markeninhabers, diesem Unterstellen zu widersprechen — Begriff „im geschäftlichen Verkehr ...
benutzen“)**

(2015/C 302/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: TOP Logistics BV, Van Caem International BV, Bacardi Co. Ltd, Bacardi International Ltd,

Beklagte: Bacardi Co. Ltd, Bacardi International Ltd, TOP Logistics BV, Van Caem International BV

Tenor

Art. 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingetragenen Marke dem widersprechen kann, dass ein Dritter mit dieser Marke versehene Waren dem Verfahren der Steueraussetzung unterstellen lässt, nachdem er sie ohne die Zustimmung des Markeninhabers in den Europäischen Wirtschaftsraum hat verbringen und in den zollrechtlich freien Verkehr hat überführen lassen.

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 3.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Minister for Justice and Equality/Francis Lanigan

(Rechtssache C-237/15 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 6 — Recht auf Freiheit und Sicherheit — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Verpflichtung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls — Art. 12 — Inhaftaltung der gesuchten Person — Art. 15 — Entscheidung über die Übergabe — Art. 17 — Fristen und Modalitäten der Entscheidung über die Vollstreckung — Folgen der Fristüberschreitung)

(2015/C 302/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Minister for Justice and Equality

Antragsgegner: Francis Lanigan

Tenor

Die Art. 15 Abs. 1 und 17 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde auch nach Ablauf der in Art. 17 festgelegten Fristen zum Erlass der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verpflichtet bleibt.

Art. 12 des Rahmenbeschlusses ist in Verbindung mit dessen Art. 17 im Licht von Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er in einem solchen Fall der Inhaftaltung der gesuchten Person nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht entgegensteht, auch wenn die gesamte Haftdauer dieser Person die betreffenden Fristen überschreitet, sofern sie nicht in Anbetracht der Merkmale des Verfahrens, das in dem Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, angewandt wurde, übermäßig lang ist; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts. Entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, die Inhaftierung der gesuchten Person zu beenden, muss sie deren vorläufige Freilassung mit den ihres Erachtens zur Verhinderung einer Flucht erforderlichen Maßnahmen verbinden und sicherstellen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin gegeben sind, solange noch keine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ergangen ist.

⁽¹⁾ ABL C 236 vom 20.7.2015.

Rechtsmittel des Internationalen Hilfsfonds e.V. gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 9. Januar 2015 in der Rechtssache T-482/12, Internationaler Hilfsfonds gegen Kommission, eingelegt am 3. März 2015

(Rechtssache C-103/15 P)

(2015/C 302/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Internationaler Hilfsfonds e.V. (Prozessbevollmächtigter: H.-H. Heyland, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- Der Beschluss des Gerichts vom 9. Januar 2015 aufzuheben,
- Die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
- Die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das gemäß Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs vorgelegte Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts vom 9. Januar 2015 in der Rechtssache T-482/12. Mit diesem Beschluss habe das Gericht die Klage des Internationalen Hilfsfonds e.V. gegen die Europäische Kommission wegen unvollständiger Vorlage von Dokumenten und Klagegründen als unzulässig abgewiesen. Die Kommission wäre jedoch entsprechend den Auflagen des Urteils vom 22. Mai 2012 in der Rechtssache T-300/10, abgesehen von einigen Ausnahmen, verpflichtet, dem Kläger vollständige Unterlagen aus der Akte des LIEN-Vertrags 97-2011 auszuhändigen. Diesen Auflagen sei nicht entsprochen worden: Stattdessen habe die Kommission zahlreiche Dokumente mit Leerstellen und Schwärzungen versehen und mehrere Dokumente überhaupt nicht vorgelegt. In seiner Klageschrift vom 27. Oktober 2012 habe der Internationale Hilfsfonds e.V. in vollem Umfang seine Beanstandungen dargelegt, unter Vorlage und Bezugnahme auf sein an die Kommission gerichtetes Schreiben vom 27. Juli 2012, mit dem er die Kommission aufgefordert hätte, die gemäß Art. 266 AEUV in Verbindung mit Art. 254 Abs. 6 AEUV erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen. Er habe dem Gericht ebenfalls den sich daraus ergebenden Schriftwechsel vorgelegt und habe denselben zusätzlich als Anlagen der Klageschrift beigefügt.

Das Gericht habe behauptet in seiner mit dem Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung, dass die Klageschrift nicht den Formerfordernissen des Art. 44 § 1c der Verfahrensordnung entspreche und dass die Klagegründe nicht ausreichend dargestellt worden seien. Der Rechtsmittelführer widerspricht dem, da er nicht nur in kurzer Form sondern ausführlich die Hintergründe der Klage, die Klagegründe und alle Informationen vorgelegt hätte, die dem Gericht ohne weiteres erlaubt hätten, sich mit dem Streitgegenstand zu befassen. Er beanstandet insbesondere, dass das Gericht seinen Hilfsantrag, den Beschluss der Kommission vom 28. August 2012 (mit dem diese die unvollständigen Dokumente übergeben hätte), für teilweise nichtig zu erklären, ebenfalls als unzulässig erklärt habe — obwohl es diesbezüglich den Klagegrund anerkannt hätte.

Ferner beanstandet der Rechtsmittelführer, dass das Gericht die von ihm als Anlagen vorgelegten Schriftsätze als eine pauschale Bezugnahme bezeichnet und nicht anerkannt habe, obwohl diese zur Präzisierung der in der Klageschrift aufgeführten Gründe und Schreiben beitragen und somit integraler Bestandteil der Klageschrift wären. Der Rechtsmittelführer wendet sich ebenfalls gegen die Auffassung des Gerichts, die vom Kläger vorgelegte Erwiderung sei unwirksam — obwohl er diese entsprechend der Verfahrensordnung als Ergänzung der Klageschrift mit Präzisierung seiner Argumente und mit Vorlage aller beanstandeten Dokumente eingereicht habe. Er hält die angefochtene Entscheidung für rechtsfehlerhaft, da sie auf schwerwiegenden Verfahrensfehlern beruhe und das Gericht damit den Kläger vom Rechtsweg ausgeschlossen habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 22. Mai 2015 — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT u. a.

(Rechtssache C-240/15)

(2015/C 302/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Rechtsmittelgegner: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze der den nationalen Regulierungsbehörden im Sinne von Art. [3] der Richtlinie 2002/21/EG⁽¹⁾ zuzuerkennenden Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auch in finanzieller und organisatorischer Hinsicht sowie der Grundsatz der wesentlichen Selbstfinanzierung im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG⁽²⁾ einer nationalen Regelung (wie jener des vorliegenden Verfahrens) entgegen, die auch solche Behörden allgemein den Bestimmungen über das öffentliche Finanzwesen, insbesondere spezifischen Bestimmungen zur Senkung und Begrenzung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung, unterwirft?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 1. Juni 2015 — Drago Nemeč/Republik Slowenien

(Rechtssache C-256/15)

(2015/C 302/18)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Drago Nemeč

Beklagte: Republik Slowenien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2000/35⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es sich in einem System, in dem einer Person zur Ausführung von wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Genehmigung erteilt wird, in der die unter diese Genehmigung fallenden Tätigkeiten angegeben sind, nicht um ein Unternehmen und infolgedessen auch nicht um einen Geschäftsvorgang im Sinne dieser Bestimmung handelt, wenn das Rechtsgeschäft, aus dem der Zahlungsverzug entstanden ist, eine Tätigkeit betrifft, die nicht unter die Genehmigung fällt?

Wenn die vorherige Frage verneint wird:

2. Ist Art. 2 Nr. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2000/35 dahin auszulegen, dass eine natürliche Person als ein Unternehmen und das Rechtsgeschäft, aus dem der Zahlungsverzug entstanden ist, als ein Geschäftsvorgang im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das zwar nicht unter die registrierte Tätigkeit dieser natürlichen Person fällt, jedoch seiner Art eine wirtschaftliche Tätigkeit sein kann und hierfür auch eine Rechnung ausgestellt wurde?

3. Steht der Grundsatz, dass der Lauf der Verzugszinsen gestoppt wird, wenn die Summe der fälligen und nicht gezahlten Zinsen den Betrag der Hauptforderung erreicht (Grundsatz *Ne ultra alterum tantum*), im Gegensatz zu den Bestimmungen der Richtlinie 2000/35?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200, S. 35).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Juni 2015 — Beca Engineering Srl/Ministero dell'Interno

(Rechtssache C-285/15)

(2015/C 302/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Beca Engineering Srl

Rechtsmittelgegner: Ministero dell'Interno

Vorlagefrage

Steht die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 ⁽²⁾ geänderten Fassung dem entgegen, dass die Kamine „aus feuerfesten Materialien bestehen“ müssen, wie die Bestimmung in Teil V Anhang IX Teil II des Decreto legislativo Nr. 152 vom 3. April 2006 („Private Heizungsanlagen“) vorschreibt, die nicht Gegenstand einer Notifizierung war?

⁽¹⁾ ABl. L 40, S. 12.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates (ABl. L 284, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 12. Juni 2015 — Società LIS Srl, Società Cerutti Lorenzo Srl/Abbanoa SpA

(Rechtssache C-287/15)

(2015/C 302/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Società LIS Srl, Società Cerutti Lorenzo Srl

Berufungsbeklagte: Abbanoa SpA

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 45 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ vom 31. März 2004 vereinbar, die bloße Beantragung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses seitens des Schuldners beim zuständigen Gericht als „eingeleitetes Verfahren“ zu betrachten?
2. Ist es mit diesen Bestimmungen vereinbar, in der Erklärung des Schuldners, insolvent zu sein und einen Antrag auf Vergleich zur Abwendung des Konkurses „in bianco“ stellen zu wollen, einen Grund für den Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zu erblicken, wodurch der im Gemeinschaftsrecht (Art. 45 der Richtlinie) und im nationalen Recht (Art. 38 des Decreto legislativo Nr. 163/2006) verankerte Begriff des „eingeleiteten Verfahrens“ eine weite Auslegung erfährt?
3. Ist eine Regelung wie die des geprüften Art. 53 Abs. 3 des Decreto legislativo Nr. 163 vom 16. April 2006, welche die Teilnahme eines Unternehmens mit einem „angegebenen“ Planer zulässt, der, da er nach der nationalen Rechtsprechung nicht Bieter ist, nicht die Kapazitäten Dritter in Anspruch nehmen könnte, mit Art. 48 der Richtlinie 2004/18/EG vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juni 2015 von der Slovenská pošta a.s. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 25. März 2015 in der Rechtssache T-556/08, Slovenská pošta/Kommission

(Rechtssache C-293/15 P)

(2015/C 302/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Slovenská pošta a.s. (Prozessbevollmächtigte: O. W. Brouwer und A. A. J. Pliego Selie, Advocaten)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Slowakische Republik, Cromwell a.s., Slovak Mail Services a.s., Prvá Doručovacia, a.s., ID Marketing Slovensko s.r.o. (vormals TNT Post Slovensko s.r.o.)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil ganz oder teilweise aufzuheben und endgültig über das Rechtsmittel zu entscheiden und die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären oder — hilfsweise — die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen

und

— der Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof einschließlich der den Streithelfern entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht hat die Klage auf Nichtigerklärung der an die Slowakische Republik gerichteten Entscheidung C(2008) 5912 der Europäischen Kommission vom 7. Oktober 2008 betreffend die slowakische Postgesetzgebung über Hybridpostdienste abgewiesen.

Die Slovenská pošta a.s. beantragt,

- (i) das oben genannte Urteil des Gerichts aus folgenden Gründen ganz oder teilweise aufzuheben:
- i. erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, Anwendung falscher Beweisanforderungen und fehlerhafte Verteilung der Beweislast bei der Feststellung, dass die Slowakische Republik gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG verstoßen habe;
 - a) Rechtsfehler bei der Feststellung, dass die Gewährung eines ausschließlichen Rechts als solche einen Verstoß gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG darstellen könne;
 - b) Rechtsfehler durch die Anwendung falscher Beweisanforderungen und eine fehlerhafte Verteilung der Beweislast bei der Feststellung, dass die Slowakische Republik dadurch gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG verstoßen habe, dass sie die Leistungen gegenüber Endverbrauchern beschränkt habe;
 - ii. zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, unzureichender Überprüfungsmaßstab und Beweisverfälschung bei der Überprüfung und Annahme der von der Europäischen Kommission angewandten Definition des relevanten Marktes;
 - a) Rechtsfehler und unzureichender Überprüfungsmaßstab bei der Annahme, dass ein relevanter Markt integrierter Hybridpostdienste allein aufgrund des (behaupteten) Vorliegens von Angebot und Nachfrage in Bezug auf eine Dienstleistung definiert werden könne;
 - b) Beweisverfälschung und Anwendung eines unzureichenden Überprüfungsmaßstabs durch die Feststellung, dass aus den von der Kommission vorgelegten Beweisen eine maßgebende Nachfrage auf dem Markt hergeleitet werden könne;
- (ii) endgültig über das Rechtsmittel zu entscheiden, die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären oder — hilfsweise — die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- (iii) der Europäischen Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof einschließlich der den Streithelfern entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittel der Matratzen Concord GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. April 2015 in der Rechtssache T-258/13, Matratzen Concord gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 12. Juni 2015

(Rechtssache C-295/15 P)

(2015/C 302/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Matratzen Concord GmbH (Prozessbevollmächtigter: I. Selting, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita

Anträge

Die Rechtsmittelführerin stellt folgende Anträge:

- Die Entscheidung der Sechsten Kammer des Gerichts vom 16.04.2015 in der Rechtssache T-258/13 betreffend der Löschung der Gemeinschaftsmarke 281 86 80 „Arktis“ wegen fehlender rechtserhaltender Benutzung wird aufgehoben.
- Der Rechtsmittelgegner trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Verfahrens angefallenen Kosten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt die folgenden Rechtsfehler in der Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht habe die Verkaufszahlen der Firma Breiding fehlerhaft zugunsten der angegriffenen Marke berücksichtigt. Die von der Firma Breiding verkauften Stückzahlen über den streitgegenständlichen Zeitraum von 2006 bis 2009 hätten nicht berücksichtigt werden dürfen.

Bei der Prüfung der ernsthaften Benutzung habe das Gericht fehlerhaft nicht die mit „Arktis“ sondern die mit „Arktis Line“ gekennzeichnete Waren berücksichtigt und die Ansicht vertreten, der Zusatz „Line“ sei ausschließlich beschreibend.

Zudem habe das Gericht sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt indem es von einer ernsthaften Benutzung der angegriffenen Marke ausging, obwohl die Warenumsätze des Markeninhabers äußerst gering waren.

Zuletzt habe das Gericht der Tatsache, dass die rechtserhaltenden Benutzung für „Bettwaren“ und „Bettdecken“ in Frage steht keine Beachtung beigemessen. Die Markeninhaberin habe jedoch lediglich Belege für die Markennutzung für „Bettdecken“ vorgelegt, nicht jedoch für andere Bettwaren wie etwa Kissen und Matratzen. Damit wären zumindest die „Bettwaren“ aus der Marke zu löschen.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-304/15)

(2015/C 302/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici, S. Petrova)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es diese Richtlinie in Bezug auf die Aberthaw Power Station in Wales nicht richtig angewandt hat;

— dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission hat das Vereinigte Königreich Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft in Bezug auf die Aberthaw Power Station nicht richtig angewandt. Die Aberthaw Power Station, eine Großfeuerungsanlage für Kohle mit einer thermischen Nennleistung von 4 090 MWth, die somit in die Kategorie der Anlagen mit einer Kapazität von über 500 MWth falle, überschreite die geltenden Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO_x) nach Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie. Nach den geltenden Bestimmungen müsse das Vereinigte Königreich sicherstellen, dass eine Anlage mit einer solchen Kapazität den Emissionsgrenzwert von 500 mg/Nm³ für NO_x ab dem 1. Januar 2008 nicht überschreite und ihn ab Januar 2016 auf 200 mg/Nm³ vermindere. Der Emissionsgrenzwert dieser Anlage betrage jedoch derzeit ausweislich der Genehmigung 1 050 mg/Nm³ für NO_x.

(¹) ABL L 309, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2015 von der SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 14. April 2015 in der Rechtssache T-393/13, SolarWorld AG/Europäische
Kommission**

(Rechtssache C-312/15 P)

(2015/C 302/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SolarWorld AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Solsonica Spa

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-393/13 aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, dass ihre Klage auf Nichtigerklärung und ihre Schadensersatzklage in der Hauptsache erledigt seien;
- die Klage auf Nichtigerklärung und die Schadensersatzklage in der Rechtssache T-393/13 für zulässig zu erklären und
- die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache über die Klage auf Nichtigerklärung und die Schadensersatzklage an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Gericht habe mit der Feststellung, dass ihre Klage auf Nichtigerklärung und ihre Schadensersatzklage in der Hauptsache erledigt seien, einen offensichtlichen Fehler begangen.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2015 von Johannes Tomana u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 22. April 2015 in der Rechtssache T-190/12, Johannes Tomana u. a./Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

(Rechtssache C-330/15 P)

(2015/C 302/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Johannes Tomana u. a. (Prozessbevollmächtigte: M. O'Kane, Solicitor, M. Lester und Z. Al-Rikabi, Barristers)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen, das Urteil des Gerichts aufzuheben, die angefochtenen Maßnahmen aufzuheben, soweit sie sie betreffen, und den anderen Parteien des Verfahrens die Kosten der Rechtsmittelführer im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die angefochtene Verordnung eine gültige Rechtsgrundlage habe. Die einzige darin genannte Rechtsgrundlage habe die Kommission ermächtigt, die Verordnung Nr. 314/2004⁽¹⁾ auf der Grundlage eines inzwischen aufgehobenen Gemeinsamen Standpunkts zu ändern, und könne nicht so ausgelegt werden, dass sie sich stattdessen auf einen folgenden Beschluss beziehe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass Personen in die Listen der angefochtenen Maßnahmen aufgenommen werden könnten, weil sie allein aufgrund ihrer Funktionen oder ihrer früheren Funktionen „Regierungsmitglieder“ oder mit diesen „verbunden“ seien. Weiter habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass Personen aufgrund von Behauptungen, nach denen sie angeblich in der Vergangenheit die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie oder die Menschenrechte in Simbabwe untergraben hätten, was zeige, dass sie mit der Regierung „kolludiert“ hätten, als mit Regierungsmitgliedern „verbunden“ anzusehen seien. Das Gericht hätte nicht zulassen dürfen, dass sich die Rechtsmittelgegner auf Annahmen stützten, die in den angefochtenen Maßnahmen nicht ausgeführt worden seien und die mit deren Zielen nicht vereinbar und unverhältnismäßig seien, sondern hätte von ihnen fordern müssen, ihrer Beweislast für die erneute Aufnahme in die Listen durch eine hinreichend gesicherte tatsächliche Grundlage nachzukommen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, dass die Begründung ausreichend sei, soweit darin einfach die Funktionen, die von Regierungsmitgliedern und mit diesen verbundenen Personen ausgeübt worden seien, aufgeführt oder unklare und nicht einzeln aufgeführte Behauptungen über in der Vergangenheit liegende Verfehlungen genannt worden seien. Das Gericht habe es auch rechtsfehlerhaft zugelassen, die Begründung nachträglich mit zusätzlichen tatsächlichen Gründen, die nicht in den angefochtenen Maßnahmen stünden, zu ergänzen. Als einige Rechtsmittelführer Erklärungen vorgelegt hätten, die die Behauptungen gegen sie widerlegten, habe das Gericht ihre Beweise fälschlich und in unfaierer Weise für unzulässig gehalten und nicht berücksichtigt.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht sei von der ständigen Rechtsprechung über die Verteidigungsrechte abgewichen, indem es festgestellt habe, dass die Rechtsmittelgegner keine Beweise oder die Grundlage für die Beibehaltung der Eintragung in den Listen hätten mitteilen und den Rechtsmittelführern keine Gelegenheit für eine Stellungnahme vor den Entscheidungen über die Wiederaufnahme jedes einzelnen Rechtsmittelführers in die Listen hätten geben müssen.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe nicht geprüft, ob bei der Aufnahme der einzelnen Rechtsmittelführer in die Listen eine angemessene Abwägung zwischen der ernsthaften Verletzung ihrer Grundrechte und den Zielen der angefochtenen Maßnahmen vorgenommen worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 55, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2015 — María del Pilar Planes Bresco/Comunidad Autónoma de Aragón

(Rechtssache C-333/15)

(2015/C 302/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: María del Pilar Planes Bresco

Kassationsbeschwerdegegnerin: Comunidad Autónoma de Aragón

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 43 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003⁽¹⁾ des Rates vom 29. September 2003 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der alle von einem Betriebsinhaber angemeldeten Dauergrünlandflächen, die über die zuvor zur Bestimmung der ihm zustehenden normalen Ansprüche berücksichtigten Flächen hinausgehen, nicht zu den beihilfefähigen Flächen gehören und die die Einbeziehung solcher Flächen und damit die Ersetzung von Ackerland durch Grünland davon abhängig macht, dass Letzteres in dem konkreten Wirtschaftsjahr, für das er Zahlungsansprüche erhebt, tatsächlich zur Viehzucht genutzt wird?

Und, falls die erste Frage zu verneinen ist:

2. Ist Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003, der Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen an die Begünstigten ausschließt, „wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken“, dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, allgemeine Bestimmungen zur Verringerung der „beihilfefähigen Flächen“ (von Dauergrünland) unter objektiver Festlegung allgemeiner Sachverhalte zu erlassen, bei denen vermutet wird, dass der Begünstigte die Bedingungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen hat, ohne konkret und in Bezug auf einen bestimmten Betriebsinhaber die von ihm ausgeübte Tätigkeit und das von ihm gezeigte Verhalten nachzuweisen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 6. Juli 2015 — María del Pilar Planes Bresco/Comunidad Autónoma de Aragón

(Rechtssache C-334/15)

(2015/C 302/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: María del Pilar Planes Bresco

Kassationsbeschwerdegegnerin: Comunidad Autónoma de Aragón

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 43 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003⁽¹⁾ des Rates vom 29. September 2003 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der alle von einem Betriebsinhaber angemeldeten Dauergrünlandflächen, die über die zuvor zur Bestimmung der ihm zustehenden normalen Ansprüche berücksichtigten Flächen hinausgehen, nicht zu den beihilfefähigen Flächen gehören und die die Einbeziehung solcher Flächen und damit die Ersetzung von Ackerland durch Grünland davon abhängig macht, dass Letzteres in dem konkreten Wirtschaftsjahr, für das er Zahlungsansprüche erhebt, tatsächlich zur Viehzucht genutzt wird?

Und, falls die erste Frage zu verneinen ist:

2. Ist Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003, der Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen an die Begünstigten ausschließt, „wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken“, dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, allgemeine Bestimmungen zur Verringerung der „beihilfefähigen Flächen“ (von Dauergrünland) unter objektiver Festlegung allgemeiner Sachverhalte zu erlassen, bei denen vermutet wird, dass der Begünstigte die Bedingungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen hat, ohne konkret und in Bezug auf einen bestimmten Betriebsinhaber die von ihm ausgeübte Tätigkeit und das von ihm gezeigte Verhalten nachzuweisen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

Rechtsmittel der Steinbeck GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. April 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-707/13 und T-709/13, Steinbeck GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 9. Juli 2015

(Rechtssache C-346/15 P)

(2015/C 302/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Steinbeck GmbH (Prozessbevollmächtigte: M. Heinrich, Rechtsanwalt, M. Fischer, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Alfred Sternjakob GmbH & Co. KG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Das Urteil des Gerichts vom 30. April 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-707/13 und T-709/13 aufzuheben;
- die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin verstößt das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen gegen Artikel 7 Abs. 1 lit. B GMV ⁽¹⁾:

1. Das Gericht habe als einzigen Grund für die fehlende Unterscheidungskraft der Marke „BE HAPPY“ angeführt, dass diese als Werbeslogan wahrgenommen werden könnte. Dies stehe im direkten Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, nach der gerade dies allein nicht ausreiche, um die Unterscheidungskraft abzulehnen.
2. Das Gericht habe darüber hinaus keinen konkreten Zusammenhang zwischen der Marke „BE HAPPY“ und den für diese eingetragenen Waren dargelegt, der nicht ein Mindestmaß an Interpretation durch die angesprochenen Verkehrskreise erfordere. Vielmehr sei eine willkürliche Verbindung zwischen Ware und Zeichen geschaffen worden, die, selbst wenn sie zuträfe, Interpretationsaufwand des angesprochenen Verkehrs bedürfte.
3. Das Gericht habe somit die Maßstäbe zur Bewertung der Unterscheidungskraft der Marke „BE HAPPY“ rechtsfehlerhaft angewandt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung): ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón (Spanien), eingereicht am 10. Juli 2015 — Banco Popular Español, S.A./Elena Lucaciu und Cristian Laurentiu Lucaciu

(Rechtssache C-349/15)

(2015/C 302/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Castellón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Banco Popular Español, S.A.

Rechtsmittelgegner: Elena Lucaciu und Cristian Laurentiu Lucaciu

Vorlagefragen

1. Ist die zeitliche Begrenzung der Wirkungen der Nichtigkeit einer Klausel, die wegen Missbräuchlichkeit für nichtig erklärt wurde, mit den Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ vereinbar?
2. Für den Fall, dass diese Begrenzung der Wirkungen aufgrund des guten Glaubens der Betroffenen und der Gefahr schwerwiegender Störungen als mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, hier der Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, vereinbar angesehen wird:
 - a) Was ist unter schwerwiegenden Störungen, die die Begrenzung der Wirkungen rechtfertigen, zu verstehen?
 - b) Muss die Gefahr schwerwiegender Störungen in dem Gerichtsverfahren, in dem sie geltend gemacht wird, ordnungsgemäß nachgewiesen werden oder genügt eine nicht auf konkrete Daten gestützte allgemeine Würdigung dieser Gefahr durch das Gericht?

⁽¹⁾ ABl. L 25, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Bari (Italien), eingereicht am 13. Juli 2015 —
Leonmobili Srl, Gennaro Leone/Homag Holzbearbeitungssysteme GmbH u. a.**

(Rechtssache C-353/15)

(2015/C 302/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Bari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Leonmobili Srl, Gennaro Leone

Beschwerdegegner: Homag Holzbearbeitungssysteme GmbH, Curatela del Fallimento Leonmobili Srl, ICO Srl, Arturo Salive SpA, Grafiche Ricciarelli di Ricciarelli Bernardino, Deutsche Bank SpA, Fida Srl, Elica SpA

Vorlagefragen

1. Kann, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat keine Niederlassungen gibt und eine Partei die Zuständigkeit bestreitet, die Vermutung nach Art. 3 Abs. 1 a. E. und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren⁽¹⁾ mit dem Beweis widerlegt werden, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Unternehmen seinen Gesellschaftssitz hat, befindet?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Kann der Beweis mit einer anderen Vermutung geführt werden, d. h. mit der Beurteilung von Indizien, aus denen logisch geschlossen werden kann, dass sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in einem anderen Mitgliedstaat befindet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Évora (Portugal), eingereicht am 13. Juli
2015 — Andrew Marcus Henderson/Novo Banco SA**

(Rechtssache C-354/15)

(2015/C 302/31)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Évora

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Andrew Marcus Henderson

Rechtsmittelgegnerin: Novo Banco SA

Vorlagefragen

1. Kann ein portugiesisches Gericht, bei dem ein Zivilverfahren gegen einen Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anhängig ist, wenn es die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein an diesen Bürger angeordnet hat und der Rückschein nicht zurückgesandt wird, unter Berücksichtigung der Verordnung Nr. 1393/2007⁽¹⁾ und der dieser zugrundeliegenden Grundsätze auf der Grundlage der Dokumentation des Postbetreibers am Wohnort des Empfängers des Briefs, die die Aushändigung des Einschreibens mit Rückschein an den Empfänger belegt, davon ausgehen, dass die betreffende Zustellung erfolgt ist?

2. Verstößt die Anwendung von Art. 230 des portugiesischen Código de Processo Civil im in der ersten Frage genannten Fall gegen die Verordnung Nr. 1393/2007 und die dieser zugrundeliegenden Grundsätze?
3. Verstößt die Anwendung von Art. 191 Abs. 2 des portugiesischen Código de Processo Civil auf den vorliegenden Fall gegen die Verordnung Nr. 1393/2007 und die dieser zugrundeliegenden Grundsätze?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79).

Klage, eingereicht am 13. Juli 2015 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-356/15)

(2015/C 302/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Martin)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Pflichten aus den Art. 11, 12 und 76 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, aus Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und aus dem Beschluss Nr. A1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽³⁾ verstoßen hat, dass es die Art. 23 und 24 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 erlassen hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission verstößt das Königreich Belgien mit dem Erlass der Art. 23 und 24 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 dadurch gegen die Art. 11, 12 und 76 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, gegen Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und gegen den Beschluss Nr. A1 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, dass es den verbindlichen Charakter des vom Herkunftsmitgliedstaat des entsandten Arbeitnehmers ausgestellten Dokuments nicht anerkennt, mit dem bescheinigt wird, dass er den Vorschriften dieses Mitgliedstaats über die soziale Sicherheit unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 166, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 284, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zamora (Spanien), eingereicht am 17. Juli 2015 — Javier Ángel Rodríguez Sánchez/Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U. (Banco CEISS)

(Rechtssache C-381/15)

(2015/C 302/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Zamora

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Javier Ángel Rodríguez Sánchez

Beklagte: Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U. (Banco CEISS)

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, dass die Rechtswirkungen, die sich aus der Nichtigerklärung einer in einem Vertrag über ein Hypothekendarlehen enthaltenen Mindestzinssatzklausel als missbräuchlich ergeben, nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückwirken?
2. Bewirkt die Anwendung der missbräuchlichen Klausel während des von unserem Tribunal Supremo festgelegten Zeitraums eine ungerechtfertigte Bereicherung zugunsten des gewerblichen Vertragspartners, die von der gemeinschaftsrechtlichen Regelung nicht gedeckt wird, da sie das Gleichgewicht der Leistungen der Parteien nicht wiederherstellt und die Vertragspartei begünstigt, die die für missbräuchlich erklärte Finanzklausel in den Vertrag aufgenommen hat?
3. Ist der Gefahr schwerwiegender Störungen der nationalen Wirtschaft als Begrenzung der Anwendung und der Wirkungen einer missbräuchlichen Klausel auch im Fall der Individualklage eines Verbrauchers Rechnung zu tragen, oder läge bei dieser Individualklage die schwerwiegende Störung vielmehr in der Störung, die die Finanzen des Verbrauchers erleiden würden, wenn die Wirkungen der Nichtigkeit der Klausel auf den genannten Zeitraum begrenzt blieben?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2015 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-392/15)

(2015/C 302/34)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und K. Talabér-Ritz)

Beklagter: Ungarn

Anträge

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass es die Ausübung des Amtes des Notars einem Staatsangehörigkeitserfordernis unterworfen hat;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission stellt es eine diskriminierende und unverhältnismäßige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, dass als Voraussetzung für die Ausübung des Amtes des Notars die Staatsangehörigkeit vorgeschrieben ist. Ungarn habe somit seine Verpflichtungen aus Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht erfüllt.

Die den Notaren durch die ungarischen Rechtsvorschriften eingeräumten Funktionen seien aufgrund ihrer Merkmale nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden; folglich lasse sich nicht mit der Ausnahme des Art. 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtfertigen, dass die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für die Übernahme des Notaramts gemacht werde.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 24. Juli 2015 —
Noémie Depesme, Saïd Kerrou/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche**

(Rechtssache C-401/15)

(2015/C 302/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Noémie Depesme, Saïd Kerrou

Rechtsmittelgegner: Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche

Vorlagefragen

Ist zum Zweck einer gebührenden Beachtung der Erfordernisse der Nichtdiskriminierung nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011⁽¹⁾ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 AEUV im Rahmen der Berücksichtigung des tatsächlichen Grades der Verbundenheit zwischen einem nicht gebietsansässigen Studierenden, der eine Studienbeihilfe beantragt, und der Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt Luxemburgs — des Mitgliedstaats, in dem ein Grenzgänger entsprechend den Voraussetzungen nach Art. 2bis des Gesetzes vom 22. Juni 2000 über die staatliche Studienbeihilfe, der durch das Gesetz vom 19. Juli 2013 als unmittelbare Konsequenz des Urteils des EuGH vom 20. Juni 2013 (Rechtssache C-20/12)⁽²⁾ eingefügt wurde, beschäftigt war oder seine Tätigkeit ausübte –

- die Voraussetzung, dass der Studierende das „Kind“ des Grenzgängers sein muss, dahin zu verstehen, dass er dessen „Verwandter ersten Grades in gerader absteigender Linie, dessen Abstammung von ihm rechtlich feststeht“, sein muss, wobei maßgebend auf das zwischen dem Studierenden und dem Grenzgänger festgestellte Abstammungsverhältnis, auf das die oben genannte Verbundenheit gestützt wird, abzustellen ist, oder
- ist das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass der Grenzgänger „weiter für den Unterhalt des Studierenden aufkommt“, ohne dass zwischen ihm und dem Studierenden notwendigerweise ein rechtliches Abstammungsverhältnis besteht, indem insbesondere auf eine hinreichende Verbindung in Form einer Lebensgemeinschaft abgestellt wird, die ihn mit einem Elternteil des Studierenden verbindet, zu dem dieser ein rechtlich festgestelltes Abstammungsverhältnis hat?
- Muss der naturgemäß nicht verpflichtende Beitrag des Grenzgängers mit Blick auf den zweitgenannten Fall dann, wenn er nicht allein, sondern neben dem Beitrag geleistet wird, den der Elternteil oder die Eltern gewähren, die durch ein rechtliches Abstammungsverhältnis mit dem Studierenden verbunden sind und daher diesem gegenüber grundsätzlich eine gesetzliche Unterhaltspflicht haben, bestimmten Kriterien hinsichtlich seiner Beschaffenheit genügen?

⁽¹⁾ ABl. L 141, S. 1.

⁽²⁾ EU:C:2013:411.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 24. Juli 2015 —
Adrien Kauffmann/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche**

(Rechtssache C-402/15)

(2015/C 302/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Adrien Kauffmann

Rechtsmittelgegner: Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche

Vorlagefragen

Ist zum Zweck einer gebührenden Beachtung der Erfordernisse der Nichtdiskriminierung nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 ⁽¹⁾ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 AEUV im Rahmen der Berücksichtigung des tatsächlichen Grades der Verbundenheit zwischen einem nicht gebietsansässigen Studierenden, der eine Studienbeihilfe beantragt, und der Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt Luxemburgs — des Mitgliedstaats, in dem ein Grenzgänger entsprechend den Voraussetzungen nach Art. 2bis des Gesetzes vom 22. Juni 2000 über die staatliche Studienbeihilfe, der durch das Gesetz vom 19. Juli 2013 als unmittelbare Konsequenz des Urteils des EuGH vom 20. Juni 2013 (Rechtssache C-20/12) ⁽²⁾ eingefügt wurde, beschäftigt war oder seine Tätigkeit ausübte —

- die Voraussetzung, dass der Studierende das „Kind“ des Grenzgängers sein muss, dahin zu verstehen, dass er dessen „Verwandter ersten Grades in gerader absteigender Linie, dessen Abstammung von ihm rechtlich feststeht“, sein muss, wobei maßgebend auf das zwischen dem Studierenden und dem Grenzgänger festgestellte Abstammungsverhältnis, auf das die oben genannte Verbundenheit gestützt wird, abzustellen ist, oder
- ist das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass der Grenzgänger „weiter für den Unterhalt des Studierenden aufkommt“, ohne dass zwischen ihm und dem Studierenden notwendigerweise ein rechtliches Abstammungsverhältnis besteht, indem insbesondere auf eine hinreichende Verbindung in Form einer Lebensgemeinschaft abgestellt wird, die ihn mit einem Elternteil des Studierenden verbindet, zu dem dieser ein rechtlich festgestelltes Abstammungsverhältnis hat?
- Muss der naturgemäß nicht verpflichtende Beitrag des Grenzgängers mit Blick auf den zweitgenannten Fall dann, wenn er nicht allein, sondern neben dem Beitrag geleistet wird, den der Elternteil oder die Eltern gewähren, die durch ein rechtliches Abstammungsverhältnis mit dem Studierenden verbunden sind und daher diesem gegenüber grundsätzlich eine gesetzliche Unterhaltungspflicht haben, bestimmten Kriterien hinsichtlich seiner Beschaffenheit genügen?

⁽¹⁾ ABl. L 141, S. 1.

⁽²⁾ EU:C:2013:411.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative (Luxemburg), eingereicht am 24. Juli 2015 —
Maxime Lefort/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche**

(Rechtssache C-403/15)

(2015/C 302/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Maxime Lefort

Rechtsmittelgegner: Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche

Vorlagefragen

Ist zum Zweck einer gebührenden Beachtung der Erfordernisse der Nichtdiskriminierung nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 ⁽¹⁾ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 AEUV — vor dem Hintergrund von Art. 33 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegebenenfalls in Verbindung mit ihrem Art. 7 — im Rahmen der Berücksichtigung des tatsächlichen Grades der Verbundenheit zwischen einem nicht gebietsansässigen Studierenden, der eine Studienbeihilfe beantragt, und der Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt Luxemburgs — des Mitgliedstaats, in dem ein Grenzgänger entsprechend den Voraussetzungen nach Art. 2bis des Gesetzes vom 22. Juni 2000 über die staatliche Studienbeihilfe, der durch das Gesetz vom 19. Juli 2013 als unmittelbare Konsequenz des Urteils des EuGH vom 20. Juni 2013 (Rechtssache C-20/12) ⁽²⁾ eingefügt wurde, beschäftigt war oder seine Tätigkeit ausübte —

- die Voraussetzung, dass der Studierende das „Kind“ des Grenzgängers sein muss, dahin zu verstehen, dass er dessen „Verwandter ersten Grades in gerader absteigender Linie, dessen Abstammung von ihm rechtlich feststeht“, sein muss, wobei maßgebend auf das zwischen dem Studierenden und dem Grenzgänger festgestellte Abstammungsverhältnis, auf das die oben genannte Verbundenheit gestützt wird, abzustellen ist, oder
- ist das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass der Grenzgänger „weiter für den Unterhalt des Studierenden aufkommt“, ohne dass zwischen ihm und dem Studierenden notwendigerweise ein rechtliches Abstammungsverhältnis besteht, indem insbesondere auf eine hinreichende Verbindung in Form einer Lebensgemeinschaft abgestellt wird, die ihn mit einem Elternteil des Studierenden verbindet, zu dem dieser ein rechtlich festgestelltes Abstammungsverhältnis hat?
- Muss der naturgemäß nicht verpflichtende Beitrag des Grenzgängers mit Blick auf den zweitgenannten Fall dann, wenn er nicht allein, sondern neben dem Beitrag geleistet wird, den der Elternteil oder die Eltern gewähren, die durch ein rechtliches Abstammungsverhältnis mit dem Studierenden verbunden sind und daher diesem gegenüber grundsätzlich eine gesetzliche Unterhaltspflicht haben, bestimmten Kriterien hinsichtlich seiner Beschaffenheit genügen?

⁽¹⁾ ABl. L 141, S. 1.

⁽²⁾ EU:C:2013:411.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — GEA Group/Kommission

(Rechtssache T-45/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für ESBO/Ester-Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler geschäftlicher Informationen — Geldbußen — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Kapitalbezogene Vermutung — Dauer und Nachweis der Zuwiderhandlung — Verjährung — Dauer des Verfahrens — Angemessene Verfahrensdauer — Verteidigungsrechte)

(2015/C 302/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kallmayer, I. du Mont, G. Schiffers und R. van der Hout)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von Rechtsanwalt W. Berg)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.589 — Wärmestabilisatoren) oder, hilfsweise, Herabsetzung der festgesetzten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GEA Group AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Akzo Nobel u. a./Kommission

(Rechtssache T-47/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der zwei Verstöße gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt werden — Festsetzung von Preisen, Aufteilung der Märkte und Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen — Dauer der Zuwiderhandlungen — Verjährung — Dauer des Verfahrens — Angemessene Verfahrensdauer — Verteidigungsrechte — Zurechnung der Zuwiderhandlungen — Zuwiderhandlungen, die von Tochtergesellschaften, einer Partnerschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und einer Tochtergesellschaft begangen werden — Berechnung der Geldbußen)

(2015/C 302/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Akzo Nobel NV (Amsterdam, Niederlande), Akzo Nobel Chemicals GmbH (Düren, Deutschland), Akzo Nobel Chemicals BV (Amersfoort, Niederlande) und Akcros Chemicals Ltd (Warwickshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Swaak und M. van der Woude, dann Rechtsanwälte C. Swaak und R. Wesseling)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Ronkes Agerbeek und J. Bourke, dann F. Ronkes Agerbeek und P. Van Nuffel im Beistand von J. Holmes, Barrister.)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K (2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38589 — Wärmestabilisatoren) oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der verhängten Geldbußen

Tenor

1. Art. 2 Nrn. 4, 6, 21 und 23 der Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38589 — Wärmestabilisatoren) wird für nichtig erklärt, soweit Geldbußen gegen die Akzo Nobel Chemicals GmbH und die Akzo Nobel Chemicals BV verhängt wurden.
2. Der Gesamtbetrag der in Art. 2 Nrn. 1 bis 7 und 18 bis 24 der Entscheidung K (2009) 8682 endg. verhängten Geldbußen wird für die Akzo Nobel NV auf 40 194 Mio. Euro und für die Akros Chemicals Ltd auf 11 881 980 Mio. Euro herabgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt zwei Fünftel der Kosten von Akzo Nobel, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV und Akros Chemicals sowie drei Fünftel ihrer eigenen Kosten. Akzo Nobel, Akzo Nobel Chemicals GmbH, Akzo Nobel Chemicals BV und Akros Chemicals tragen drei Fünftel ihrer eigenen Kosten und zwei Fünftel der Kosten der Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — GEA Group/Kommission

(Rechtssache T-189/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Von Tochtergesellschaften begangene Zuwiderhandlung — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung der Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaft — Überschreitung der Obergrenze von 10 % für eine der Tochtergesellschaften — Neuerlass der Entscheidung — Herabsetzung der Geldbuße für diese Tochtergesellschaft — Übertragung des herabgesetzten Geldbußenbetrags auf die andere Tochtergesellschaft und auf die Muttergesellschaft — Verteidigungsrechte — Anspruch auf rechtliches Gehör — Recht auf Akteneinsicht)

(2015/C 302/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kallmayer, I. du Mont und G. Schiffers)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von Rechtsanwalt W. Berg.)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2010) 727 final der Kommission vom 8. Februar 2010, mit dem die Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C.38.589 — Wärmestabilisatoren) geändert wurde, oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Der Beschluss C (2010) 727 der Kommission vom 8. Februar 2010, mit dem die Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C.38.589 — Wärmestabilisatoren) geändert wurde, wird für nichtig erklärt, soweit sie die GEA Group AG betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — SLM und Ori Martin/Kommission

(Rechtssachen T-389/10 und T-419/10) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Verjährung — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Zurechnung der Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2015/C 302/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Siderurgica Latina Martin SpA (SLM) (Ceprano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Belotti und F. Covone) (Rechtssache T-389/10) und Ori Martin SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Ziotti) (Rechtssache T-419/10)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Gencarelli, V. Bottka und P. Rossi, dann V. Bottka, P. Rossi und G. Conte)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C (2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Rechtssachen T-389/10 und T-419/10 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Art. 1 Nr. 16 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt, soweit der Siderurgica Latina Martin SpA (SLM) die Beteiligung an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder abgestimmten Verhaltensweise im Spannstahlsektor des Binnenmarkts und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vom 10. Februar 1997 bis 14. April 1997 zugerechnet wird.
3. Art. 2 Nr. 16 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig und durch den Beschluss C(2011) 2269 final geänderten Fassung wird für nichtig erklärt.

4. Die gegen SLM verhängte Geldbuße wird von 19,8 Mio. Euro auf 19 Mio. Euro herabgesetzt, wobei die Ori Martin SA für 13,3 Mio. Euro gesamtschuldnerisch haftet; wegen der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehenen Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes wird der Endbetrag der gegen SLM verhängten Geldbuße auf 1,956 Mio. Euro festgesetzt.
5. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
6. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten, zwei Drittel der Kosten von SLM und ein Drittel der Kosten von Ori Martin.
7. SLM trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.
8. Ori Martin trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Nedri Spanstaal/Kommission

(Rechtssache T-391/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Quotenvereinbarung und Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Relevanter Umsatz — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006)

(2015/C 302/42)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Nedri Spanstaal BV (Venlo, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Slotboom und B. Haan, dann Rechtsanwalt M. Slotboom)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel, S. Noë und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K (2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K (2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nedri Spanstaal BV trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission**(Rechtssache T-393/10) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Komplexe Zuwiderhandlung — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Distanzierung — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Gleichbehandlung — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Beurteilung der Leistungsfähigkeit — Mitteilung der Kommission von 2002 über Zusammenarbeit — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung)**

(2015/C 302/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Westfälische Drahtindustrie GmbH (Hamm, Deutschland), Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (Hamm) und Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Stadler und N. Tkatchenko, dann Rechtsanwälte C. Stadler und S. Budde)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, R. Sauer und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt M. Buntscheck)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011, sowie Nichtigklärung des Schreibens des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission vom 14. Februar 2011

Tenor

1. In Höhe der im Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 vorgenommenen Herabsetzung der Geldbuße der Westfälischen Drahtindustrie GmbH und der Westfälischen Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die vorliegende Klage in der Hauptsache erledigt.
2. Art. 2 Nr. 8 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt.
3. Das Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission vom 14. Februar 2011 wird für nichtig erklärt.
4. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH, die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG werden als Gesamtschuldner zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 15 485 000 Euro verurteilt.

5. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH und die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG werden als Gesamtschuldner zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 23 370 000 Euro verurteilt.
6. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH wird zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 7 695 000 Euro verurteilt.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Westfälische Drahtindustrie GmbH, die Westfälische Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG tragen die Hälfte ihrer eigenen Kosten, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Westfälischen Drahtindustrie GmbH, der Westfälischen Drahtindustrie Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Pampus Industriebeteiligungen GmbH & Co. KG, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — *Fapricela/Kommission*

(Rechtssache T-398/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren)

(2015/C 302/44)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Fapricela — Indústria de Trefilaria, SA (Ançã, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Gorjão-Henriques und Rechtsanwältin S. Roux, dann Rechtsanwälte T. Guerreiro und R. Lopes sowie Rechtsanwältin S. Alberto)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, P. Costa de Oliveira und V. Bottka im Beistand von Rechtsanwalt M. Marques Mendes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K (2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Der Beschluss K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011, wird für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wird, dass die Fapricela — Indústria de Trefilaria, SA dadurch gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht nur an einer Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen auf dem iberischen Markt beteiligt war, sondern auch an einem den Binnenmarkt und dann den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) umfassenden Kartell, und soweit gegen sie eine Geldbuße von 8 874 000 Euro verhängt wird.

2. Die Höhe der gegen *Fapricela — Indústria de Trefilaria* verhängten Geldbuße wird auf 8 874 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Emesa-Trefilería und Industrias Galycas/Kommission

(Rechtssache T-406/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2015/C 302/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Emesa-Trefilería, SA (Arteixo, Spanien) und Industrias Galycas, SA (Vitoria, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Creus Carreras und Rechtsanwältin A. Valiente Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Bottka und F. Castilla Contreras, dann V. Bottka und A. Biolan im Beistand von M. Gray, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindos Gijón und R. Liudvinavičiute-Cordeiro)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Emesa-Trefilería, SA* und die *Industrias Galycas, SA* tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union.
3. Die Kommission wird verurteilt, an das Gericht gemäß Art. 139 Buchst. a seiner Verfahrensordnung zur Erstattung eines Teils der diesem entstandenen Kosten einen Betrag von 1 500 Euro zu zahlen.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Socitrel/Kommission**(Rechtssachen T-413/10 und T-414/10) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Angemessene Verfahrensdauer)**

(2015/C 302/46)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerinnen: Socitrel — Sociedade Industrial de Trefilaria, SA (Trofa, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Proença de Carvalho und T. Faria) (Rechtssache T-413/10), und Companhia Previdente — Sociedade de Controle de Participações Financeiras, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Proença de Carvalho und J. Caimoto Duarte) (Rechtssache T-414/10)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, P. Costa de Oliveira und V. Bottka im Beistand von Rechtsanwalt M. Marques Mendes)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Rechtssachen T-413/10 und T-414/10 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Socitrel — Sociedade Industrial de Trefilaria, SA und die Companhia Previdente — Sociedade de Controle de Participações Financeiras, SA tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria/Kommission**(Rechtssache T-418/10) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Handelsvertretervertrag — Zurechenbarkeit der rechtswidrigen Handlungen des Handelsvertreters an den Geschäftsherrn — Fehlende Kenntnis des Geschäftsherrn von den rechtswidrigen Handlungen des Handelsvertreters — Beteiligung an einem Tatkomplex der Zuwiderhandlung und Kenntnis des Gesamtplans — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Unbeschränkte Nachprüfung)**

(2015/C 302/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: voestalpine AG (Linz, Österreich) und voestalpine Wire Rod Austria GmbH, vormals voestalpine Austria Draht GmbH (Sankt Peter-Freienstein, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Ablasser-Neuhuber, G. Fussenegger, U. Denzel und M. Mayer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer, V. Bottka und C. Hödlmayr im Beistand von Rechtsanwalt R. Van der Hout)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung

Tenor

1. *Art. 2 Nr. 5 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt.*
2. *Die gesamtschuldnerisch gegen die voestalpine AG und die voestalpine Wire Rod Austria GmbH verhängte Geldbuße wird von 22 Mio. Euro auf 7,5 Mio. Euro herabgesetzt.*
3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der voestalpine AG und der voestalpine Wire Rod Austria GmbH.*
5. *Die voestalpine AG und die voestalpine Wire Rod Austria GmbH tragen ein Drittel ihrer eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Trafilerie Meridionali/Kommission

(Rechtssache T-422/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Unbeschränkte Nachprüfung)

(2015/C 302/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Trafilerie Meridionali SpA, vormals Emme Holding SpA (Pescara, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Visconti, E. Vassallo di Castiglione, M. Siragusa, M. Beretta und P. Ferrari)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Gencarelli und V. Bottka, dann V. Bottka und R. Striani sowie schließlich V. Bottka und G. Conte im Beistand von Rechtsanwalt P. Manzini)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Art. 1 Nr. 17 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission eine Teilnahme der Trafilerie Meridionali SpA, vormals Emme Holding SpA, am europäischen Tatkomplex der in Rede stehenden Zuwiderhandlung vom 4. März 1997 bis zum 9. Oktober 2000 festgestellt hat, soweit sie angenommen hat, dass sich diese Teilnahme vom 4. März 1997 bis zum 28. Februar 2000 auf dreidrähtige Litzen bezog, und soweit sie diese Teilnahme an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen für den Zeitraum vom 30. August 2001 bis zum 10. Juni 2002 festgestellt hat.
2. Art. 2 Nr. 17 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig und den Beschluss C(2011) 2269 final geänderten Fassung wird für nichtig erklärt.
3. Die gegen Trame verhängte Geldbuße wird auf 3,2 Mio. Euro festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. In der Rechtssache T-422/10 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
6. In der Rechtssache T-422/10 R trägt Trafilerie Meridionali neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Redaelli Tecna/Kommission

(Rechtssache T-423/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Angemessene Verfahrensdauer)

(2015/C 302/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Redaelli Tecna SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Zaccà, M. Todino, E. Cruellas Sada und S. Patuzzo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Gencarelli, L. Prete und V. Bottka, dann V. Bottka, G. Conte und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Redaelli Tecna SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — HIT Groep/Kommission

(Rechtssache T-436/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vorschriften, nach denen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einer Tochtergesellschaft ihrer Muttergesellschaft zugerechnet werden können — Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses — Angemessene Verfahrensdauer)

(2015/C 302/50)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: HIT Groep BV (Haarlem, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. van der Wal, G. Oosterhuis und H. Albers, dann Rechtsanwälte G. van der Wal und G. Oosterhuis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel, S. Noë und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K (2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die HIT Groep BV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Akzo Nobel und Akros Chemicals/Kommission

(Rechtssache T-485/11) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Von einer gemeinsamen Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung der Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaften — Zehnjährige Verjährung für eine der Muttergesellschaften — Neuerlass der Entscheidung — Herabsetzung der Geldbuße für eine der Muttergesellschaften — Übertragung des herabgesetzten Geldbußenbetrags auf die Tochtergesellschaft und die andere Muttergesellschaft — Verteidigungsrechte)

(2015/C 302/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Akzo Nobel (Amsterdam, Niederlande) und Akros Chemicals (Warwickshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Swaak und R. Wesseling)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Ronkes Agerbeek und J. Bourke, dann F. Ronkes Agerbeek und P. Van Nuffel im Beistand von J. Holmes, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.589 — Wärmestabilisatoren) geändert wurde, soweit sie sich auf Akzo Nobel und Akcros Chemicals bezieht, oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der festgesetzten Geldbußen

Tenor

1. Der Beschluss der Kommission vom 30. Juni 2011 zur Änderung der Entscheidung K(2009) 8682 endg. der Kommission vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38.589 — Wärmestabilisatoren) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 331 vom 12.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Knauf Insulation Technology/HABM — Saint Gobain Cristalería (ECOSE)

(Rechtssache T-323/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke ECOSE — Ältere nationale Wortmarke ECOSEC FACHADAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 302/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Knauf Insulation Technology (Visé, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Manhaeve)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Saint Gobain Cristalería, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Montaña, S. Sebé und I. Carulla)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. April 2012 (Sache R 259/2011-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Saint Gobain Cristalería, SL, und der Knauf Insulation Technology

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Knauf Insulation Technology trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 29.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Knauf Insulation Technology/HABM — Saint Gobain Cristalería (ECOSE TECHNOLOGY)

(Rechtssache T-324/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke ECOSE TECHNOLOGY — Ältere nationale Wortmarke ECOSEC FACHADAS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 302/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Knauf Insulation Technology (Visé, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Manhaeve)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Saint Gobain Cristalería, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Montaña, S. Sebé und I. Carulla)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. Mai 2012 (Sachen R 1193/2011-5 und R 1426/2011-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Saint Gobain Cristalería, SL, und der Knauf Insulation Technology

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. Mai 2012 (Sachen R 1193/2011-5 und R 1426/2011-5) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer zum einen die Beschwerde der Knauf Insulation Technology zurückgewiesen und zum anderen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben hat.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Knauf Insulation Technology.
3. Die Saint Gobain Cristalería, SL, trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Knauf Insulation Technology.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 29.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Pilkington Group/Kommission

(Rechtssache T-462/12) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Automobilglas — Veröffentlichung eines Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Daten, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen sollen — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Vertrauensschutz)

(2015/C 302/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pilkington Group Ltd (St Helens, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Scott, S. Wisking und K. Fountoukakos-Kyriakakos, Solicitors, sowie Rechtsanwältin C. Puech Baron)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, P. Van Nuffel und G. Meessen)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012) 5718 final der Kommission vom 6. August 2012, mit dem ein von der Pilkington Group Ltd nach Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren gestellter Antrag auf vertrauliche Behandlung abgelehnt wurde (Sache COMP/39.125 — Automobilglas)

Tenor

1. Der Beschluss C(2012) 5718 final der Kommission vom 6. August 2012, mit dem ein von der Pilkington Group Ltd nach Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren gestellter Antrag auf vertrauliche Behandlung abgelehnt wurde (Sache COMP/39.125 — Automobilglas), wird für nichtig erklärt, soweit er den Antrag der Pilkington Group hinsichtlich des 115. Erwägungsgrundes der Entscheidung C(2008) 6815 final vom 12. November 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Pilkington Group Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — AGC Glass Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-465/12) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Europäischer Markt für Automobilglas — Veröffentlichung eines Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Informationen, deren Veröffentlichung die Kommission beabsichtigt — Begründungspflicht — Vertraulichkeit — Berufsgeheimnis — Kronzeugenprogramm — Vertrauensschutz — Gleichbehandlung)

(2015/C 302/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: AGC Glass Europe (Brüssel, Belgien), AGC Automotive Europe SA (Fleurus, Belgien), AGC France SAS (Boussois, Frankreich), AGC Flat Glass Italia Srl (Cuneo, Italien), AGC Glass UK Ltd (Northampton, Vereinigtes Königreich), AGC Glass Germany GmbH (Wegberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Garzaniti, J. Blockx, P. Niggemann und A. Burckett St Laurent sowie S. Ryan, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Kellerbauer, G. Meessen und P. Van Nuffel)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 5719 final der Kommission vom 6. August 2012, mit dem ein von der AGC Glass Europe SA, der AGC Automotive Europe SA, der AGC France SAS, der AGC Flat Glass Italia Srl, der AGC Glass UK Ltd und der AGC Glass Germany GmbH nach Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren gestellter Antrag auf vertrauliche Behandlung abgelehnt wurde (Sache COMP/39.125 — Automobilglas)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AGC Glass Europe SA, die AGC Automotive Europe SA, die AGC France SAS, die AGC Flat Glass Italia Srl, die AGC Glass UK Ltd und die AGC Glass Germany GmbH tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Cactus/HABM — Del Rio Rodríguez (CACTUS OF PEACE CACTUS DE LA PAZ)

(Rechtssache T-24/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CACTUS OF PEACE CACTUS DE LA PAZ — Ältere Gemeinschaftswortmarke CACTUS und ältere Gemeinschaftsbildmarke Cactus — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 76 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 302/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cactus SA (Bertrange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Manhaeve)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Isabel Del Rio Rodríguez (Malaga, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Oktober 2012 (Sache R 2005/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Cactus SA und Frau Isabel Del Rio Rodríguez

Tenor

1. Nr. 1 des verfügenden Teils der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. Oktober 2012 (Sache R 2005/2011-2) wird aufgehoben, soweit darin der Widerspruch zurückgewiesen wird, weil die Dienstleistungen „Einzelhandel mit natürlichen Pflanzen und Blumen, Saatgut; frischem Obst und Gemüse“ der Klasse 35 nicht von den älteren Marken erfasst worden seien.
2. Nr. 2 des verfügenden Teils der oben genannten Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Oktober 2012 wird aufgehoben, soweit darin der Teil der Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben wird, mit dem auf die Waren „natürliche Pflanzen und Blumen, Saatgut“ der Klasse 31 gestützten Widerspruch stattgegeben wurde; das Gleiche gilt für Nr. 1 des verfügenden Teils dieser Entscheidung, worin der auf diese Waren gestützte Widerspruch zurückgewiesen wurde.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Cactus SA trägt ein Drittel der den Parteien im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten. Das HABM trägt zwei Drittel dieser Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Dennekamp/Parlament**(Rechtssache T-115/13) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Parlaments an der Regelung über ein zusätzliches Ruhegehalt — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Art. 8 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 45/2001 — Übermittlung personenbezogener Daten — Voraussetzungen für die Erforderlichkeit der Datenübermittlung und die Gefahr einer Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der betreffenden Person)

(2015/C 302/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gert-Jan Dennekamp (Giethoorn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und T. Oeyen sowie Rechtsanwältin E. Raedts)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und N. Görnitz)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: H. Leppo), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Falk, C. Meyer-Seitz, S. Johannesson und U. Persson, dann A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson, E. Karlsson, L. Swedenborg, C. Hagerman und F. Sjövall) und Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (Prozessbevollmächtigte: A. Buchta und U. Kallenberger)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung A(2012) 13180 des Parlaments vom 11. Dezember 2012, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Parlaments an der Regelung über ein zusätzliches Ruhegehalt verweigert wurde

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung A(2012) 13180 des Parlaments vom 11. Dezember 2012, mit der Herrn Gert-Jan Dennekamp der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Parlaments an der Regelung über ein zusätzliches Ruhegehalt verweigert wurde, ist erledigt, soweit ihm der Zugang zu den Namen von 65 Mitgliedern des Parlaments verweigert wurde, die Kläger in den Rechtssachen sind, in denen der Beschluss vom 15. Dezember 2010, *Albertini u. a. und Donnelly/Parlament* (T-219/09 und T-326/09, Slg., EU:T:2010:519), und das Urteil vom 18. Oktober 2011, *Purvis/Parlament* (T-439/09, Slg., EU:T:2011:600), ergangen sind.
2. Die Entscheidung A(2012) 13180 wird für nichtig erklärt, soweit darin der Zugang zu den Namen der an der Regelung des Parlaments über ein zusätzliches Ruhegehalt teilnehmenden Mitglieder, die als Mitglieder des Plenums des Parlaments tatsächlich an den Abstimmungen vom 24. April 2007, 22. April 2008 und 10. Mai 2012 über dieses zusätzliche Ruhegehalt mitgewirkt haben, verweigert wird.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Parlament trägt seine eigenen Kosten und drei Viertel der Kosten von Herrn Dennekamp.
5. Herr Dennekamp trägt ein Viertel seiner eigenen Kosten.

6. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Recticel (λ)

(Rechtssache T-215/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke λ — Ernsthafte Benutzung — Benutzung als Bestandteil einer komplexen Marke — Nachweis der Benutzung — Art. 15 und Art. 51 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 302/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG (Gladbeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Krenzel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Rampini, dann P. Bullock und N. Bambara)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Recticel SA (Brüssel, Belgien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. Februar 2013 (Sache R 112/2012-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Deutschen Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG und der Recticel SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 22.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Portugal/Kommission

(Rechtssache T-314/13) ⁽¹⁾

(Kohäsionsfonds — Entwicklung der Hafeninfrastuktur der Autonomen Region Madeira [Hafen von Caniçal] — Kürzung des Zuschusses — Nichteinhaltung der Frist für den Erlass eines Beschlusses — Verletzung wesentlicher Formvorschriften)

(2015/C 302/59)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes im Beistand der Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und J. da Silva Sampaio)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und D. Recchia)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 2 des Beschlusses C (2013) 1870 final der Kommission vom 27. März 2013 betreffend eine Kürzung des der Portugiesischen Republik gewährten Zuschusses des Kohäsionsfonds zu dem Vorhaben „Entwicklung der Hafeninfrastuktur der Autonomen Region Madeira — Hafen von Caniçal“, Madeira (Portugal)

Tenor

1. Der Beschluss C (2013) 1870 final der Kommission vom 27. März 2013 betreffend eine Kürzung des der Portugiesischen Republik gewährten Zuschusses des Kohäsionsfonds zu dem Vorhaben „Entwicklung der Hafeninfrastuktur der Autonomen Region Madeira — Hafen von Caniçal“, Madeira (Portugal), wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Westermann Lernspielverlag/HABM — Diset (bambinoLÜK)

(Rechtssache T-333/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke bambinoLÜK — Ältere Gemeinschaftsbildmarke BAMBINO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 302/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Westermann Lernspielverlag GmbH (Braunschweig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und M. Maier)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Diset, SA (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 3. April 2013 (Sache R 1323/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Diset, SA und der Westermann Lernspielverlag GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Westermann Lernspielverlag GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 31.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — CSF/Kommission**(Rechtssache T-337/13) ⁽¹⁾****(Rechtsangleichung — Richtlinie 2006/42/EG — Maschinen, die mit CE-Kennzeichnung versehen sind — Grundlegende Sicherheitsanforderungen — Gefahren für die Sicherheit von Personen — Schutzklausel — Beschluss der Kommission, mit dem eine nationale Maßnahme zur Untersagung des Inverkehrbringens für gerechtfertigt erklärt wird — Bedingungen für die Umsetzung der Schutzklausel — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Gleichbehandlung)**

(2015/C 302/61)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: CSF Srl (Grumolo delle Abbadesse, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Santoro, S. Armellini und R. Bugaro)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos im Beistand von Rechtsanwalt M. Pappalardo)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Pasternak Jørgensen und M. Wolff, dann M. Wolff, C. Thorning, U. Melgaard und N. Lyshøj)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/173/EU der Kommission vom 8. April 2013 über eine Maßnahme der dänischen Behörden zum Verbot eines Typs einer Mehrzweck-Erdbewegungsmaschine gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101, S. 29)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die CSF Srl trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen der vorliegenden Klage und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 10.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — TVR Automotive/HABM — TVR Italia (TVR ITALIA)**(Rechtssache T-398/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke TVR ITALIA — Ältere nationale Wortmarke und Gemeinschaftswortmarke TVR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verfallsverfahren — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2015/C 302/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: TVR Automotive Ltd. (Whiteley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Schneider und S. Hanne, dann J. Crespo Carillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: TVR Italia Srl (Canosa, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Caricato)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Mai 2013 (Sache R 823/2011-2), zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Muadib Beteiligung GmbH und der TVR Italia Srl

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. Mai 2013 (Sache R 823/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Muadib Beteiligung GmbH und der TVR Italia Srl wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM und die TVR Italia Srl tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 21.9.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-561/13) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Programm für die ländliche Entwicklung Galiziens [2007–2013] — Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile — Von Spanien getätigte Ausgaben — Vor-Ort-Kontrollen — Pflicht zur Zählung der Tiere — Art. 10 Abs. 2 und 4 sowie Art. 14 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1975/2006 — Art. 35 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Versäumnisverfahren)

(2015/C 302/63)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Díaz Abad, dann M. Sampol Pucurull, abogados del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/433/EU der Kommission vom 13. August 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 219, S. 49), soweit er die vom Königreich Spanien getätigten Ausgaben in Höhe von 757 968,97 Euro betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Australian Gold/HABM — Effect Management & Holding (HOT)

(Rechtssache T-611/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke HOT — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlen eines beschreibenden Charakters — Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Vor der Beschwerdekammer eingelegte Anschlussbeschwerde — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 216/96 — Inzidentklage vor dem Gericht — Art. 134 § 3 der Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991)

(2015/C 302/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Australian Gold LLC (Indianapolis, Indiana, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: A. Poch und S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Effect Management & Holding GmbH (Vöcklabruck, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Pernez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. September 2013 (Sache R 1881/2012-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Australian Gold LLC und der Effect Management & Holding GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 10. September 2013 (Sache R 1881/2012-4) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer nicht über den Antrag der Australian Gold LLC in Bezug auf die Waren „préparations pour nettoyer, polir, dégraisser et abraser“ in Klasse 3 und „produits hygiéniques pour la médecine“ in Klasse 5 entschieden hat und soweit sie die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung in Bezug auf „parfums, huiles essentielles, cosmétiques, notamment shampoings, gels pour la douche, lotions pour le corps, crèmes pour le visage“ der Klasse 3 aufgehoben und abgeändert hat.
2. Die von der Effect Management & Holding GmbH vor der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde wird zurückgewiesen, soweit sie die Waren „parfums, huiles essentielles, cosmétiques, notamment shampoings, gels pour la douche, lotions pour le corps, crèmes pour le visage“ betrifft.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der von Effect Management & Holding gestellte Abänderungsantrag wird zurückgewiesen.
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

**Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2015 — Genossenschaftskellerei Rosswag-Mühlhausen/HABM
(Lembergerland)**

(Rechtssache T-55/14) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Lembergerland — Absolutes
Eintragungshindernis — Weinmarke, die geografische Angaben enthält — Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der
Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 302/65)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Genossenschaftskellerei Rosswag-Mühlhausen e. G. (Vaihingen an der Enz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Steffan)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Poch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. November 2013 (Sache R 566/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Lembergerland als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Genossenschaftskellerei Rosswag-Mühlhausen e. G. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 15.3.2014.

**Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — The Smiley Company/HABM — The Swatch Group
Management Services (HAPPY TIME)**

(Rechtssache T-352/14) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HAPPY
TIME — Ältere internationale Wortmarke HAPPY HOURS — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1
Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 302/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I.-M. Helbig und P. Hansmersmann sowie Rechtsanwalt S. Rengshausen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: The Swatch Group Management Services AG (Biel, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Februar 2014 (Sache R 1497/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der The Swatch Group Management Services AG und der The Smiley Company SPRL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die The Smiley Company SPRL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Rouffaud/EAD

(Rechtssache T-457/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbediensteter — Umdeutung des Vertrags — Grundsatz der Übereinstimmung von Klage und Beschwerde — Art. 91 Abs. 2 des Beamtenstatuts)

(2015/C 302/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Thierry Rouffaud (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. de Abreu Caldas, D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und M. Silva)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 9. April 2014, Rouffaud/EAD (F-59/13, SlgÖD, EU:F:2014:49), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 9. April 2014, Rouffaud/EAD (F-59/13, SlgÖD, EU:F:2014:49), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2015 — Roland/HABM — Louboutin (Nuance der Farbe Rot auf einer Schuhsohle)

(Rechtssache T-631/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Nuance der Farbe Rot auf einer Schuhsohle besteht — Ältere internationale Bildmarke my SHOES — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 302/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Roland SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken und Rechtsanwalt O. Rauscher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und A. Folliard-Monguiral)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Christian Louboutin (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. van Innis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Mai 2014 (Sache R 1591/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Roland SE und Herrn Christian Louboutin

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Roland SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Juni 2015 — Close und Cegelec/Parlament

(Rechtssache T-259/15 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Bauaufträge — Ausschreibungsverfahren — Bau einer Energiezentrale — Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 302/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerinnen: SA Close (Harzé-Aywaille, Belgien) und Cegelec (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Rikkers und J.-L. Teheux)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Rantala, M. Mraz und F. Poilvache)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses vom 19. März 2015, mit dem das Parlament das von den Antragstellerinnen im Rahmen der Ausschreibung INLO-D-UPIL-T-14-A04 eingereichte Angebot in Bezug auf den öffentlichen Bauauftrag betreffend Los 73 (Energiezentrale) des „Projekts für den Ausbau und die Modernisierung des Konrad-Adenauer-Gebäudes in Luxemburg“ abgelehnt hat, und des Beschlusses vom selben Tag, mit dem der fragliche Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2015 — Klymenko/Rat**(Rechtssache T-245/15)**

(2015/C 302/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Oleksandr Klymenko (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly und J. Pobjoy, Barristers, und R. Gherson, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 62, S. 25) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 62, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie auf den Kläger Anwendung finden;
- hilfsweise Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) wegen Rechtswidrigkeit für unanwendbar zu erklären, soweit sie auf dem Kläger Anwendung finden;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe für den Beschluss (GASP) 2015/364 (im Folgenden: Beschluss) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 (im Folgenden: Verordnung und zusammen: angefochtene Rechtsakte) keine geeignete Rechtsgrundlage angegeben. Art. 29 EUV sei keine geeignete Rechtsgrundlage für den Beschluss, da dem Kläger nicht zur Last gelegt werde, die Demokratie in der Ukraine untergraben oder das ukrainische Volk um eine nachhaltige Entwicklung seines Landes gebracht zu haben (im Sinne von Art. 23 EUV und der allgemeinen Vorschriften in Art. 21 Abs. 2 EUV). Da der Beschluss ungültig sei, habe sich der Rat beim Erlass der Verordnung nicht auf Art. 215 Abs. 2 AEUV stützen können
2. Der Rat sei nur infolge offensichtlicher Beurteilungsfehler zu dem Schluss gelangt, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) für die Aufnahme in die Liste erfüllt seien. Gegen den Kläger gebe es keinerlei strafrechtliche Verfolgung „wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte“ oder „wegen Amtsmissbrauchs durch den Inhaber eines öffentlichen Amtes, um sich selbst oder einer dritten Partei einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen“.

3. Der Rat habe die Verteidigungsrechte des Klägers und dessen Recht auf eine gute Verwaltung und einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt. Insbesondere habe er nicht sorgfältig und unparteiisch geprüft, ob die behaupteten Gründe für die erneute Aufnahme in die Liste in Anbetracht der Stellungnahme, die der Kläger zuvor abgegeben habe, zuträfen.
4. Der Rat habe hinsichtlich der erneuten Aufnahme des Klägers in die Liste seine Begründungspflicht verletzt.
5. Der Rat habe ohne Rechtfertigung und unverhältnismäßig die Grundrechte des Klägers verletzt, u. a. das Recht auf Schutz des Eigentums und des guten Rufs. Die Auswirkungen der angefochtenen Rechtsakte auf den Kläger seien sowohl hinsichtlich des Eigentums als auch hinsichtlich des guten Rufs erheblich. Der Rat habe nicht dargetan, dass das Einfrieren der Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen des Klägers mit irgendeinem legitimen Ziel zu tun hätte oder dadurch gerechtfertigt wäre, geschweige denn, dass es im Hinblick auf ein solches Ziel verhältnismäßig wäre.
6. Zur Stützung seines Antrags auf Feststellung der Rechtswidrigkeit macht der Kläger geltend, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste dann, wenn Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 (in der geänderten Fassung) entgegen seinem Vorbringen im Rahmen des zweiten Klagegrundes dahin auszulegen sein sollte, dass darunter a) jegliche Untersuchung durch eine ukrainische Behörde unabhängig davon falle, ob sie auf einer gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlichen Verfahren beruhe oder durch eine solche Entscheidung oder ein solches Verfahren überprüft oder kontrolliert werde, und/oder darunter b) jeglicher „Amtsmissbrauch als Inhaber eines öffentlichen Amtes, um sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen“ unabhängig davon falle, ob die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte behauptet werde, wegen der sich aus einer solch weiten Auslegung ergebenden willkürlichen Weite und Tragweite einer Rechtsgrundlage entbehren würden und/oder im Hinblick auf die Ziele des Beschlusses und der Verordnung unverhältnismäßig wären. Die Bestimmung wäre dann aus diesem Grunde rechtswidrig.

Klage, eingereicht am 1. Juni 2015 — AlzChem/Kommission

(Rechtssache T-284/15)

(2015/C 302/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AlzChem AG (Trostberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: P. Alexiadis, Solicitor, sowie Rechtsanwälte A. Borsos und I. Georgiopoulos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die von der Slowakei zugunsten von NCHZ gewährte staatliche Beihilfe SA.33797 (2013/C) (ex 2013/NN) (ex 2011/CP) gemäß Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Fehlerhafte Annahme der Kommission, dass die Fortführung des Betriebs von NCHZ gemäß dem Beschluss des Gläubigerausschusses keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle
 - Die Kommission habe mit der Annahme, die Novácke chemické závody, a.s. v konkurze (NCHZ) habe während der Fortführung ihres Betriebs nach dem Beschluss des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger keinen Vorteil erzielt, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Die Kommission habe auch mit der Annahme, dass der Beschluss des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger, den Betrieb von NCHZ fortzuführen, dem Staat nicht zuzurechnen sei, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen die in Art. 296 AEUV niedergelegte Begründungspflicht, soweit die Zurechenbarkeit des Beschlusses des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger an den Staat betroffen sei
 - Die Kommission habe sich nicht zu der Billigung des Beschlusses des Gläubigerausschusses und der absonderungsberechtigten Gläubiger durch das Gericht von Trenčín geäußert. Die Kommission sei auch nicht auf die Vetorechte der absonderungsberechtigten Gläubiger gegen die Fortführung des Betriebs von NCHZ nach slowakischem Insolvenzrecht eingegangen.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Syria Steel und Al Buroj Trading/Rat

(Rechtssache T-285/15)

(2015/C 302/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Syria Steel SA (Homs, Syrien) und Al Buroj Trading (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: V. Davies, Solicitor, und T. Eicke, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 147, S. 14) in geänderter Fassung und/oder den Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/383 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 64, S. 41) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Jänner 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16, S. 1) in geänderter Fassung und/oder die Durchführungsverordnung (EU) 2015/375 des Rates vom 6. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 64, S. 10) für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- die Europäische Union zur Schadenersatzleistung an die Kläger zu verpflichten;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlen einer Rechtsgrundlage für restriktive Maßnahmen gegen die Kläger und/oder offensichtlicher Beurteilungsfehler mangels eines nachvollziehbaren Zusammenhangs zwischen den Klägern und den Personen oder Einheiten, gegen die die seitens der Union beschlossenen restriktiven Maßnahmen gerichtet werden sollen, nämlich jenen, die das syrische Regime unterstützen oder von diesem profitieren.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Grundrechte der Kläger durch die angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen des Rates, einschließlich des Rechts der Kläger auf eine gute Verwaltung, ihres Rechts auf Verteidigung, der Begründungspflicht sowie der Unschuldsvermutung, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, der unternehmerischen Freiheit sowie des Rechts auf Eigentum.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — KF/SATCEN

(Rechtssache T-286/15)

(2015/C 302/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: KF (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kunst)

Beklagter: Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 26. Januar 2015, ihr mitgeteilt am 23. März 2015, mit der zwei Beschwerden der Klägerin zurückgewiesen wurden, für nichtig zu erklären, zudem macht sie gemäß Art. 277 AEUV die Unanwendbarkeit von Art. 28 Abs. 6 des Personalstatuts des SATCEN ⁽¹⁾ geltend,
- die implizite Entscheidung des SATCEN vom 5. Juli 2013, mit der ihr Antrag auf Beistand abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären,
- die Entscheidung des SATCEN vom 5. Juli 2013, sie vorläufig ihres Dienstes zu entheben und ein Disziplinarverfahren einzuleiten, für nichtig zu erklären, hilfsweise, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung inzident im Rahmen der Klage gegen die Entlassungsentscheidung zu prüfen,
- die Entlassungsentscheidung des SATCEN vom 28. Februar 2014 für nichtig zu erklären,
- das SATCEN zu verurteilen, an sie Ersatz des in Form entgangener Gehaltszahlungen, Bezüge und Ansprüche bis zum Ende ihres Vertrags entstandenen materiellen Schadens zu leisten und sie für den erlittenen immateriellen Schaden zu entschädigen, der nach billigem Ermessen vorläufig mit 500 000 Euro beziffert wird,
- dem SATCEN die Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Zur Stützung des Antrags auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses des SATCEN vom 26. Januar 2015 macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie die Verletzung ihres Rechts auf effektiven Rechtsschutz und auf ein faires Verfahren rügt.
 - Der Beschwerdeausschuss habe ihr tatsächliches und rechtliches Vorbringen überwiegend außer Acht gelassen und kaum eine der zahlreichen Verletzungen ihrer Grundrechte zur Kenntnis genommen/geprüft.
2. Zur Stützung des Antrags auf Nichtigerklärung der impliziten Weigerung des SATCEN vom 5. Juli 2013, ihr gemäß Art. 2 Abs. 6 des Personalstatuts des SATCEN Beistand zu leisten, macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.
 - Erstens Verstoß gegen die Pflicht, gemäß Art. 2 Abs. 6 des Personalstatuts des SATCEN Beistand zu leisten, und Verletzung ihres Rechts nach Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).
 - Zweitens Verstoß gegen Art. 12a des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Verletzung ihres Rechts nach Art. 31 der Charta.
3. Zur Stützung des Antrags auf Nichtigerklärung der Entscheidung des SATCEN über die vorläufige Dienstenhebung und seiner Entscheidung, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.
 - Erstens Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit, Verletzung ihres Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und Missbrauch von Befugnissen.
 - Zweitens Verletzung ihrer Verteidigungsrechte, Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Anhangs XI des Personalstatuts des SATCEN und Missbrauch von Befugnissen.
 - Drittens Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.
4. Zur Stützung des Antrags auf Nichtigerklärung der Entlassungsentscheidung des SATCEN vom 28. Februar 2014 macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.
 - Erstens Verletzung ihrer Verteidigungsrechte, Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 des Anhangs IX des Personalstatuts des SATCEN und Verletzung ihres Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung.
 - Zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit.
 - Drittens Verletzung der Pflicht, den Wahrheitsgehalt der Umstände, auf die sich die Anstellungsbehörde stütze, zu prüfen, Verletzung ihres Rechts auf Unterrichtung, um ihre Unschuld nachweisen zu können, Verstoß gegen die Unschuldsvermutung.
 - Viertens Missbrauch von Befugnissen. Der Bericht des Direktors enthalte nicht die ihr zur Last gelegten Handlungen. Der Vorsitzende und der Disziplinarausschuss hätten es missbräuchlich abgelehnt, den Direktor aufzufordern, die konkreten Handlungen, die ihr vorgeworfen würden, anzugeben.

⁽¹⁾ Beschluss 2009/747/GASP des Rates vom 14. September 2009 über das Personalstatut des Satellitenzentrums der Europäischen Union (ABl. L 276, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — ArcelorMittal Ruhrort/Kommission**(Rechtssache T-294/15)**

(2015/C 302/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ArcelorMittal Ruhrort GmbH (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen und G. Engel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 im Verfahren Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013) (ex 2013/NN) — Deutschland, Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen, C(2014) 8786 final, gemäß Artikel 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV

Die Klägerin trägt vor, die Begrenzung der EEG-Umlage sei keine Beihilfe, da staatliche Mittel weder gewährt würden noch auf sie verzichtet werde. Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolge auch nicht selektiv. Sie verfälsche zudem nicht den Wettbewerb und beeinträchtige auch den Handel im Binnenmarkt nicht.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Art. 108 Abs. 3 AEUV

Sollte entgegen der Ansicht der Klägerin eine Beihilfe vorliegen, habe die Beklagte, nach Auffassung der Klägerin, jedenfalls keine Rückforderung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV anordnen dürfen. Denn die Begrenzung der EEG-Umlage sei keine neue Beihilfe, da ihre in den wesentlichen Aspekten inhaltsgleiche Vorgängerregelung bereits 2002 von der Beklagten gebilligt worden sei.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 3 AEUV

Ferner trägt die Klägerin vor, der Beschluss verletze Art. 107 Abs. 3 AEUV und den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Beklagte hätte insofern den von ihr geprüften Sachverhalt nicht auf Basis ihrer erst am 28. Juni 2014 veröffentlichten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 beurteilen dürfen. Stattdessen hätte sie die im Jahr 2008 veröffentlichten Leitlinien anwenden müssen. Unter Zugrundelegung des Maßstabes von 2008 hätte die Beklagte zu keinem anderen Ergebnis kommen dürfen, als das die angebliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Art. 108 Abs. 1 AEUV und des Grundsatzes der Rechtssicherheit

Schließlich trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen Art. 108 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie den angegriffenen Beschluss in einem Verfahren über neuen Beihilfen erlassen hat. Da die Beklagte die Vorgängerregelung zum EEG 2012 genehmigt hatte, hätte sie einen Beschluss in einem Verfahren über bestehende Beihilfen fassen müssen, nicht aber in einem Verfahren über neue Beihilfen.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Deutsche Edelstahlwerke/Kommission

(Rechtssache T-319/15)

(2015/C 302/75)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Edelstahlwerke GmbH (Witten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen und S. Altenschmidt)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 im Verfahren Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013) (ex 2013/NN) — Deutschland, Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen, C(2014) 8786 final, gemäß Artikel 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV

Die Klägerin trägt vor, die Begrenzung der EEG-Umlage sei keine Beihilfe, da staatliche Mittel weder gewährt würden noch auf sie verzichtet werde. Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolge auch nicht selektiv. Sie verfälsche zudem nicht den Wettbewerb und beeinträchtige auch den Handel im Binnenmarkt nicht.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Art. 108 Abs. 3 AEUV

Sollte entgegen der Ansicht der Klägerin eine Beihilfe vorliegen, habe die Beklagte, nach Auffassung der Klägerin, jedenfalls keine Rückforderung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV anordnen dürfen. Denn die Begrenzung der EEG-Umlage sei keine neue Beihilfe, da ihre in den wesentlichen Aspekten inhaltsgleiche Vorgängerregelung bereits 2002 von der Beklagten gebilligt worden sei.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Art. 107 Abs. 3 AEUV

Ferner trägt die Klägerin vor, der Beschluss verletze Art. 107 Abs. 3 AEUV und den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Die Beklagte hätte insofern den von ihr geprüften Sachverhalt nicht auf Basis ihrer erst am 28. Juni 2014 veröffentlichten Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 beurteilen dürfen. Stattdessen hätte sie die im Jahr 2008 veröffentlichten Leitlinien anwenden müssen. Unter Zugrundelegung des Maßstabes von 2008 hätte die Beklagte zu keinem anderen Ergebnis kommen dürfen, als das die angebliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar war.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Art. 108 Abs. 1 AEUV und des Grundsatzes der Rechtssicherheit

Schließlich trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit sowie gegen Art. 108 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie den angegriffenen Beschluss in einem Verfahren über neuen Beihilfen erlassen hat. Da die Beklagte die Vorgängerregelung zum EEG 2012 genehmigt hatte, hätte sie einen Beschluss in einem Verfahren über bestehende Beihilfen fassen müssen, nicht aber in einem Verfahren über neue Beihilfen.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2015 — Modas Cristal/HABM — Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama (KRISTAL)

(Rechtssache T-345/15)

(2015/C 302/76)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Modas Cristal, SL (Santa Lucía, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zorlu Tekstil Ürünleri Pazarlama Anonim Sirketi (Denizli, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „KRISTAL“ — Anmeldung Nr. 10 574 473.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 24. April 2015 in der Sache R 341/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung wegen erwiesener Benutzung der spanischen Marke Nr. 2 569 089 „MODAS CRISTAL“, betreffend Klasse 35, und Unvereinbarkeit der neuen Anmeldung mit den spanischen Marken Nr. 2 569 089 „MODAS CRISTAL“, betreffend Klasse 35, und Nr. 2 763 821 „home CRISTAL“, betreffend Klasse 24, aufzuheben;
- dem HABM und seinen etwaigen Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 18. Juni 2015 — Bank Tejarat/Rat**(Rechtssache T-346/15)**

(2015/C 302/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy, A. Meskarian, Solicitors, M. Brindle, QC, und R. Blakeley, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 92, S. 101) für nichtig zu erklären, soweit dieser Beschluss auf sie Anwendung findet;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 92, S. 12) für nichtig zu erklären, soweit diese Verordnung auf sie Anwendung findet;
- dem Rat die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV

- Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen Art. 266 AEUV, weil der Rat nicht die Maßnahmen ergriffen habe, die sich aus dem Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-176/12 ergäben.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtskraft

- Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen die Grundsätze der Rechtskraft und/oder der Rechtssicherheit und/oder der Endgültigkeit.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz

- Der Erlass der angefochtenen Maßnahmen verstoße gegen den Effektivitätsgrundsatz, das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und die Rechte der Klägerin aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder den Art. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil sie das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-176/12 wirkungslos machten.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf gute Verwaltung

- Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen das Recht der Klägerin auf gute Verwaltung, da sie vom Rat weder unparteiisch noch gerecht behandelt worden sei.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf Wahrung des Rufs und das Eigentumsrecht
- Die angefochtenen Maßnahmen verstießen gegen die Rechte der Klägerin aus den Art. 7 und 17 der Charta der Grundrechte und/oder Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und/oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht
- Der Rat habe die angefochtenen Maßnahmen nicht angemessen begründet, und die Klägerin sei nicht in der Lage gewesen, sachgerecht auf die Behauptungen des Rates zu erwidern.
7. Siebter Klagegrund: Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers
- Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Aufnahme seien jedenfalls nicht erfüllt, und der Rat habe beim Erlass der angefochtenen Maßnahmen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da die in der Begründung angeführten Behauptungen falsch und die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht erfüllt seien.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2015 — ADR Center/Kommission

(Rechtssache T-364/15)

(2015/C 302/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ADR Center Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Tantalo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2015) 3117 final der Kommission vom 4. Mai 2015 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, alle von der Kommission nicht anerkannten Kosten für förderfähig zu erklären;
- der Beklagten und etwaigen Streithelfern die der Klägerin für dieses Verfahren entstandenen Kosten und Aufwendungen aufzuerlegen, deren Höhe vom Gericht nach Billigkeit zu bestimmen ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission nicht die Befugnis habe, eine Rückforderungsanordnung in Vertragsangelegenheiten zu erlassen.
 2. Der angefochtene Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil er auf Tatsachen- und Beurteilungsfehlern beruhe.
 3. Der angefochtene Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission ihre Befugnisse missbraucht habe.
 4. Der angefochtene Beschluss müsse für nichtig erklärt werden, weil die Kommission ihre Begründungspflicht verletzt habe.
-

Klage, eingereicht am 10. Juli 2015 — Alcidos Consulting/EZB**(Rechtssache T-368/15)**

(2015/C 302/79)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Alcidos Consulting SMPC (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Rodolaki)*Beklagte:* Europäische Zentralbank**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig zu erklären,
- die Entscheidungen des Rates der Europäischen Zentralbank vom 28. Juni 2015 und vom 6. Juli 2015 für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, aufzuheben, und
- ihr Schadensersatz in Höhe von 1 Euro zuzusprechen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Europäische Zentralbank (EZB) habe gegen Art. 14.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB) verstoßen, da die von der EZB ausgesprochene Ablehnung des Antrags der griechischen Zentralbank, die Notfall-Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance — ELA) an griechische Banken zu erhöhen, mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar gewesen wäre.
2. Die Europäische Zentralbank (EZB) habe gegen die Art. 4 und 5 EUV verstoßen, da sie *ultra vires* gehandelt habe, als sie den Antrag der griechischen Zentralbank abgelehnt habe.
3. Die EZB habe unter Berücksichtigung politischer Erwägungen gehandelt und daher gegen Art. 130 AEUV verstoßen, in dem die Unabhängigkeit der EZB niedergelegt sei.
4. Die angefochtenen Entscheidungen der EZB genügten nicht dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit, da die in Art. 127 Abs. 2 AEUV vorgesehene Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme eine der vier grundlegenden Aufgaben sei, die durch das Eurosystem auszuführen seien, während die Gewährung einer zusätzlichen ELA an griechische Banken mit ihren potenziellen geringfügigen Auswirkungen auf die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik die Ziele der EZB weniger beeinträchtigt hätte.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — VM Vermögens-Management/HABM — DAT
Vermögensmanagement (Vermögensmanufaktur)****(Rechtssache T-374/15)**

(2015/C 302/80)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* VM Vermögens-Management GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: T. Dolde, Rechtsanwalt, P. Homann, Rechtsanwalt)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* DAT Vermögensmanagement GmbH (Baldham, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Vermögensmanufaktur“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 8 770 042

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2015 in der Sache R 418/2014-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem HABM aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Artikels 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung des Artikels 76 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung des Artikels 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung des Artikels 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. Juli 2015 — Loops/HABM (Form einer Zahnbürste)

(Rechtssache T-385/15)

(2015/C 302/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Loops, LLC (Ferndale, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung einer dreidimensionalen Marke mit Benennung der Europäischen Union (Form einer Zahnbürste) — Anmeldung Nr. 1 187 189.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. April 2015 in der Sache R 1917/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Veröffentlichung in den beantragten Klassen der internationalen Registrierung Nr. 1 187 189 zuzulassen;
- dem HABM die Kosten einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — Aldi/HABM — Società Cooperativa Agricola Cantina Sociale Tollo (ALDIANO)

(Rechtssache T-391/15)

(2015/C 302/82)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und N. Bertram)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Società Cooperativa Agricola Cantina Sociale Tollo (Tollo, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „ALDIANO“ — Anmeldung Nr. 10 942 274

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Mai 2015 in der Sache R 1612/2014-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — KPN/Kommission**(Rechtssache T-394/15)**

(2015/C 302/83)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: KPN BV (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. de Pree und Rechtsanwältin C. van der Hoeven)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2014) 7241 final der Kommission vom 10. Oktober 2014, mit dem die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen erklärt wurde (Sache M.7000 — Liberty Global/Ziggo), für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾, da die Kommission einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der vertikalen Wirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt für Premium-Pay-TV-Sportkanäle begangen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 AEUV, da die Kommission nicht begründet habe, weshalb sie nicht die möglichen vertikalen wettbewerbswidrigen Wirkungen auf den Markt für Premium-Pay-TV-Sportkanäle geprüft habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 2 und 8 der Verordnung Nr. 139/2004, da die Kommission in dem Beschluss im Hinblick auf die Rolle und den Einfluss von Herrn Malone in anderen, auf denselben Märkten tätigen Unternehmen einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Juli 2015 — Herm. Sprenger/OHMI — web2get (Form eines Gelenksteigbügels)**(Rechtssache T-396/15)**

(2015/C 302/84)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Herm. Sprenger GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: V. Schiller, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: web2get GmbH & Co. KG (Dülmen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Form eines Gelenksteigbügels) — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 599 620

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. April 2015 in der Sache R 520/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und für nichtig zu erklären;
- den Antrag der Firma web2get GmbH & Co. KG auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke Nr. 1 599 620 der Klägerin zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Artikel 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Artikel 52 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Artikel 7 Abs. 1 Buchst. e, i und ii der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Artikel 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Artikel 77 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — PAL-Bullermann/HABM — Symaga, SA (PAL)

(Rechtssache T-397/15)

(2015/C 302/85)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: PAL-Bullermann GmbH (Friesoythe-Markhausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Eberhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Symaga, SA (Villarta de San Juan, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke PAL — Gemeinschaftsmarke Nr. 690 750

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Mai 2015 in der Sache R 1626/2014-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Verfallsantrag in vollem Umfang stattgegeben wird,
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009,
 - Verletzung von Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — ZZ/EAD

(Rechtssache F-101/15)

(2015/C 302/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EAD, den Kläger im Beförderungsverfahren 2014 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 29. Oktober 2014, mit der das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2014 beförderten Beamten erstellt wurde, insoweit aufzuheben, als sein Name darin nicht enthalten ist;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-102/15)

(2015/C 302/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen des EWSA, mit denen der Antrag der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurde, und Ersatz des immateriellen Schadens, der entstanden sein soll

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen vom 10. September 2014 und vom 19. November 2014 aufzuheben, mit denen der durch die Anträge vom 23. September sowie vom 20. und vom 30. Oktober 2014 ergänzte Antrag der Klägerin vom 12. Juni 2014 auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurde;
 - die am 31. März 2015 zugestellte Entscheidung vom 27. März 2015 aufzuheben, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 1. Dezember 2014 zurückgewiesen wurde;
 - den Ersatz des auf 10 000 Euro geschätzten immateriellen Schadens der Klägerin anzuordnen;
 - dem EWSA die gesamten Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 17. Juli 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-104/15)**

(2015/C 302/88)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyse)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, der Klägerin keine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen vom 24. September 2014 und vom 10. April 2015 aufzuheben;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE